

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

18. Februar 2014

Nr. 2014-99 R-750-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Verleihung der Konzession an die KW Bristen AG zur Nutzung der Wasserkraft in einem Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach, Gemeinde Silenen

## **A ZUSAMMENFASSUNG**

*Die KW Bristen AG plant, am Chärstelenbach im Maderanertal ein Kleinwasserkraftwerk zu bauen und zu betreiben. Vorgesehen ist, das Wasser des Chärstelenbachs im Gebiet Lägni durch ein Überströmwehr zu fassen und es dann einem Entsander zuzuleiten. Von hier fliesst das Wasser in einer erdverlegten Druckleitung zur Kraftwerkzentrale beim Parkplatz der Luftseilbahn Bristen-Golzern, wo es über eine Peltonturbine mit einer Leistung von 3,5 Megawatt (MW) zur Stromerzeugung genutzt wird. Die Energieproduktion eines durchschnittlichen Jahrs wird voraussichtlich 13,7 Mio. Kilowattstunden (kWh) betragen. Damit können jährlich rund 3'000 Haushaltungen mit Strom versorgt werden.*

*Bereits im September 2008 hatte die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) dem Kanton eine Voreinfrage des Projekts Kraftwerk Bristen eingereicht. Da sich das Vorhaben in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (BLN-Gebiet Maderanertal/Fellital) befindet, wurde schon früh die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) um eine Stellungnahme gebeten. Die ENHK beurteilte das Projekt unter Berücksichtigung gewisser Vorgaben, insbesondere des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE), als grundsätzlich realisierbar.*

*Gestützt auf die Empfehlungen der ENHK überarbeite das EWA das Projekt und reichte am 11. März 2011 beim Kanton Uri das Konzessionsgesuch ein. In den folgenden Monaten vervollständigte das EWA das Projekt und legte am 31. August 2012 das definitive Konzessionsgesuch und einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der ersten Stufe vor. Für*

die Realisierung des Kraftwerks Bristen ist auch eine zweite Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Diese zweite Stufe ist an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt.

Die "Gesamtenergiestrategie Uri", das "Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE)" und der gestützt darauf zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri 2013 unterzeichnete "Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur" bilden Massstab und Fundament für das Vorhaben.

Die Erstellung und der Betrieb des Kraftwerks Bristen steht im Einklang mit der kantonalen Energiestrategie. In der Gesamtenergiestrategie Uri strebt der Kanton an, die Stromproduktion im Kanton Uri von rund 1'550 Mio. kWh im Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 10 Prozent zu erhöhen. Mit der erwarteten Produktion von 13,7 Mio. kWh trägt das Kraftwerk Bristen beinahe 10 Prozent zum Ausbauziel von 155 Mio. kWh bei.

Laut Energiestrategie hat der Kanton bei neuen Konzessionen Energiebezugsrechte von mindestens 30 Prozent zu sichern. Auch diese strategische Zielvorgabe, die freilich nur gilt, wenn das Kraftwerk auch wirtschaftlich ist, wird vorliegend erfüllt. Laut externer Prüfung kann die Wirtschaftlichkeit für das Kraftwerk Bristen nach aktuellem Wissensstand bejaht werden - unter dem Vorbehalt, dass das Werk von der Möglichkeit der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) Gebrauch macht. Der Kanton erhält eine Beteiligung von 30 Prozent an der KW Bristen AG. Damit hat er Anrecht auf Energie und Dividenden in der Höhe seiner Beteiligung. Infolge der SNEE-Vereinbarung mit der Korporation Uri überlässt der Kanton die Hälfte der Korporation Uri. Die Ausgaben des Kantons für die 15-prozentige Beteiligung am Eigenkapital der KW Bristen AG betragen laut Planung 900'000 Franken. Andererseits kann der Kanton aus seinem hälftigen Anteil mit jährlichen Einnahmen aus Wasserzinsen von rund 110'000 Franken und aus Dividenden von rund 45'000 Franken rechnen. Aufgerechnet über die gesamte Konzessionsdauer ergibt das Einnahmen von rund 13 Mio. Franken. Die Einnahmen aus den Energiebezugsrechten sind abhängig von den Strommarktpreisen, wobei hier auch ein gewisses Verlustrisiko besteht.<sup>1</sup>

Das Kraftwerk Bristen, das in das BLN-Gebiet Maderanertal/Fellital zu stehen kommt, ist dank dem SNEE landschafts- und umweltschutzverträglich. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nahm eine intensive Begutachtung vor und stellte am

---

<sup>1</sup> Dieses Risiko besteht für die ersten 25 Betriebsjahre nicht, wenn das Werk von dem vom Bund 2008 geschaffenen Instrument der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) Gebrauch macht. In dieser Zeit sind forcierte Rückzahlungen der Schulden vorgesehen, so dass danach die Produktion aus dem Kraftwerk Bristen gewinnbringend am Markt verkauft werden kann.

23. Februar 2012 fest, dass das Projekt Kraftwerk Bristen das BLN-Gebiet nur leicht beeinträchtigt und der vom Bund geforderten Schonung des Gebiets bestmöglich nachkomme. Für die ENHK unabdingbar war jedoch, dass das SNEE zustande kommt und der darauf abgestützte Vertrag zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri unterzeichnet wird. Das SNEE ermöglicht eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Landschaft und Gewässer einerseits und der Nutzung von erneuerbaren Energien andererseits. Im Gegenzug dafür, dass der Chärstelenbach unterhalb der Läggi genutzt werden kann, stellt der Regierungsrat in einem Reglement sensible Gewässersysteme im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen unter Schutz.

Die Höhe der Wasserzinsen wird in der Chärstelenbach-Konzession abweichend von den bisherigen Konzessionen berechnet. Als Grundlage zur Berechnung des jährlich geschuldeten Wasserzinses dient nicht mehr die konzedierte Wassermenge. Neu wird jährlich die mittlere nutzbare Wassermenge gemessen und für die Berechnung der Wasserzinsen verwendet. Diese Methode wird auch vom Bundesrecht so vorgesehen.

Da die konzedierte Brutto-Wasserkraft vorliegend mehr als 1'000 Kilowatt (kW) beträgt, ist der Landrat für die Erteilung der Wassernutzungs-Konzession zuständig (Art. 18 Abs. 3 Gewässernutzungsgesetz [GNG; RB 40.4101]).

Das Konzessionsgesuch wurde zusammen mit dem UVB öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, eine (vorsorgliche) Einsprache der Umweltverbände (WWF Schweiz, WWF Uri, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Uri, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz) und eine Einsprache einer privaten Mitbewerberin (KW Chärstelenbach AG), die beantragt, die Konzession der KW Bristen nicht zu erteilen und im Übrigen die Nutzungsrechte des Chärstelenbachs für sich beansprucht.

Die Einsprache der Umweltverbände konnte einvernehmlich erledigt werden; die Verbände gaben eine verbindliche Erklärung ab, wonach sie auf einen Weiterzug der Einsprache verzichten, sofern die vereinbarten Punkte eingehalten werden. Die Einsprache der KW Chärstelenbach AG konnte nicht gütlich erledigt werden. Die KW Chärstelenbach beantragt in ihrer Eingabe, es sei der KW Bristen AG die Konzession für die Nutzung des Chärstelenbachs zu verweigern. Da das Verfügungsrecht über die Konzession dem Landrat vorbehalten ist, kann die Frage betreffend Erteilung oder Verweigerung der Konzession nicht im Rahmen des Einspracheverfahrens durch den Regierungsrat erledigt werden. Die Legitimation eines Privaten zu einer Einsprache im Auflageverfahren bedingt im Übrigen eine schutzwürdige, besondere Beziehungsnähe zum Vorhaben, woran es vorliegend mangels einer ernsthaften und zureichenden Mitbewerbung fehlt. Soweit die KW Chärstelenbach den

*Zuschlag der Konzession für sich anbegehrt, handelt es sich zudem um ein materielles Begehren, das nicht als formeller Einspruchepunkt behandelt werden kann, sondern einen Entscheid im Sinne von Artikel 41 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG; 721.80]) verlangt. Über all diese Fragen hat der Landrat zu befinden.*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **A ZUSAMMENFASSUNG**

### **B AUSFÜHRLICHER BERICHT**

#### **1. Ausgangslage**

#### **2. Das Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach**

2.1 Anlagebeschrieb

2.2 Kerndaten der Anlage

2.3 Bauphase

#### **3. Verschiedene Fragestellungen**

3.1 Kantonale Gesamtenergiestrategie

3.1.1 Die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks Bristen

3.1.2 Die Beteiligung des Kantons an der KW Bristen AG

3.1.3 Die Energiebezugsrechte des Kantons

3.1.4 Einnahmen für die öffentliche Hand im Kanton Uri

3.2 Die Schutzziele für das BLN-Gebiet Maderanertal/Fellital

3.3 Schutz und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)

#### **4. Auflage- und Einspracheverfahren**

4.1 Allgemeines

4.2 Einsprache der KW Chärstelenbach AG

4.3 Vereinbarung mit den Umweltverbänden

#### **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

5.1 Gesamtbeurteilung der Umweltschutzfachstelle

5.2 Restwasser und Gewässerökologie

5.3 Natur- und Landschaftsschutz

5.4 Zusammenfassende Beurteilung

#### **6. Konzessionserteilung**

6.1 Entscheid nach Artikel 41 Wasserrechtsgesetz

6.2 Zu einzelnen Bestimmungen der Chärstelenbach-Konzession

#### **7. Eröffnung und Rechtsmittel**

#### **8. Antrag**

## **B AUSFÜHRLICHER BERICHT**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Laut geltender Energiegesetzgebung soll die durchschnittliche Jahresproduktion aus erneuerbarer Energie bis ins Jahr 2030 um mindestens 5'400 Gigawattstunden (GWh) erhöht werden, wobei allein die Wasserkraft dazu 2'000 GWh beitragen soll. Die schweizerische Energieproduktion befindet sich zusätzlich in einem grossen Umbruch. Mit der Energiestrategie 2050 und dem gleichzeitig beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie beabsichtigt der Bundesrat, den Energieverbrauch zu reduzieren, den Anteil der erneuerbaren Energien und insbesondere der Wasserkraft deutlich zu erhöhen und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er im September 2013 den eidgenössischen Räten die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket unterbreitet. Ein wichtiges Instrument, um die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu fördern, ist unter anderem die vom Bund 2008 eingeführte Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV).

Auch der Regierungsrat hat sich in der am 30. September 2008 verabschiedeten und im 2013 aktualisierten Urner Gesamtenergiestrategie zum Ziel gesetzt, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Kanton Uri zu erhöhen. Die Produktion aus der Urner Wasserkraft soll von heute 1'550 Mio. kWh bis ins Jahr 2020 um zehn Prozent gesteigert werden. Dazu sind sowohl bestehende Produktionsanlagen besser zu nutzen als auch neue Wasserkraftpotenziale zu erschliessen. Gleichzeitig wird angestrebt, den Anteil der übrigen erneuerbaren Energien wie Erdwärme, Biomasse, Sonne und Wind von heute fünf auf 25 Prozent zu erhöhen. Der Landrat hat die aktualisierte Gesamtenergiestrategie an seiner Session vom 20. November 2013 zur Kenntnis genommen.

Der Kanton Uri besitzt ein Reservoir an ungenutzten einheimischen Ressourcen zur Stromproduktion in den Bereichen Sonne, Wind und Wasser. Aufgrund der verschiedenen Fördermassnahmen des Bundes wurden in Uri zahlreiche Projekte und Projektideen eingereicht, um Wasserkraftwerke, Windturbinen und Photovoltaikanlagen zu realisieren. Dazu zählt auch das Projekt der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA), den Chärstelenbach im Maderanertal zu nutzen. Das EWA hat bereits 2008 beim Kanton eine diesbezügliche Voreinfrage eingereicht. Aus verschiedenen Gründen, die im Folgenden noch näher erläutert werden, hat sich die Realisierung des geplanten Vorhabens verzögert. Vorgesehen ist, dass das im August 2012 eingereichte Konzessionsgesuch mit dem entsprechenden Projektbeschrieb zur Nutzung des Chärstelenbachs an die noch zu gründende KW Bristen AG gewährt wird. Zuständig für die Erteilung der Wassernutzungs-Konzession ist, gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101), der

Landrat. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Unmittelbar nach der rechtmässigen Erteilung der Konzession werden die ausgehandelten Verträge zur Gründung der KW Bristen AG unterzeichnet. **An dieser Aktiengesellschaft sind neben dem EWA (60 Prozent) auch der Kanton Uri und die Korporation Uri (je 15 Prozent) sowie die Gemeinde Silenen (10 Prozent) beteiligt.** Hat der Landrat dem Konzessionsgesuch entsprochen, muss die KW Bristen AG, gestützt auf Artikel 29 der Konzession, innert 60 Tagen erklären, ob sie die Konzession annimmt.

## **2. DAS KLEINWASSERKRAFTWERK AM CHÄRSTELLENBACH**

Die KW Bristen AG plant, im Maderanertal den Chärstelenbach zu nutzen und im Gebiet Schattig matt ein neues Kleinwasserkraftwerk zu bauen. Initiator des Projekts ist die Elektrizitätswerk A l d o r f AG (EWA). Bereits am 29. September 2008 hatte das EWA beim Kanton eine erste Voreinfrage für das beabsichtigte Projekt eingereicht. Weil sich das geplante Wasserkraftwerk in einem Landschaftsschutzgebiet (BLN-Gebiet Maderanertal/Fellital) befindet, das sowohl im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Objekt 1603) als auch im kantonalen Richtplan Uri als Schutzgebiet von nationaler Bedeutung aufgeführt ist, hat das Amt für Raumentwicklung Uri die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) um eine Stellungnahme gebeten. Zweimal, am 22. Juli 2009 und am 4. Oktober 2010, liess sich die ENHK im Vorverfahren zur Wasserkraftnutzung am Chärstelenbach vernehmen. Sie beurteilte das Projekt unter Berücksichtigung gewisser Vorgaben, insbesondere des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE), als grundsätzlich realisierbar.

Gestützt auf die Empfehlungen der ENHK erarbeitete das EWA ein Konzessionsgesuch zur Nutzung der Wasserkraft in einem Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach im Maderanertal. Am 11. März 2012 reichte es ein erstes Konzessionsgesuch beim Kanton ein.

In den folgenden Monaten bereinigte das EWA die Unterlagen für die Auflage des Projekts. Am 31. August 2012 reichte das EWA beim Kanton schliesslich das definitive Auflageprojekt mit einem detaillierten Projektbeschrieb des Kraftwerks Bristen ein. Gleichzeitig legte es einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der ersten Stufe vor.

### **2.1 Anlagebeschrieb**

Das neue Laufwasserkraftwerk nutzt die Wasserkraft des Chärstelenbachs auf der Geländestufe Läg ni-Acherli. Die Bruttofallhöhe beträgt 180 m. Die Ausbaumenge liegt bei 2,6

m<sup>3</sup>/s. Der Chärstelenbach wird bei einer Felsverengung unterhalb des Restaurants Lägni auf der Höhe von 1'007 m ü.M. durch ein Überströmwehr gefasst und einem unterirdischen Entsander zugeleitet. **Da das Kraftwerk in einem landschaftlich wertvollen Gebiet liegt, wurden der Fassungsanlage, inklusive dem Entsander, hohe umweltverträgliche Auflagen auferlegt. Die Fassung wird so dimensioniert, dass das Bauwerk die meiste Zeit während des Jahrs nicht sichtbar ist, da es bei mittlerer und hoher Wasserführung vollständig überflutet wird.** Der Entsander wird im Gelände eingepasst, nach dem Bau eingeschüttet und begrünt. So bleibt nur die Rückgabeöffnung sichtbar, die sich unterhalb der Lägni-Brücke befindet.

Vom Entsander fließt das Wasser in einer rund 1'800 m langen, erdverlegten Druckleitung zum Zentralgebäude neben der Talstation der Luftseilbahn Bristen-Golzern. Geplant ist, die Zentrale als Schaukraftwerk zu bauen und sie touristisch für Besucherinnen und Besucher zu nutzen.

In der Kraftwerkszentrale produziert eine sechsdüsige Peltonturbine im Jahresdurchschnitt 13,7 Mio. kWh Strom. Damit können rund 3'000 Haushaltungen mit elektrischer Energie versorgt werden. Die installierte Leistung beträgt 3,5 Megawatt.

Die Wasserrückgabe erfolgt über einen Unterwasserkanal durch den neuen Hochwasserschutzdamm. Der produzierte Strom wird über die bestehende Trafostation, die sich unmittelbar neben der Talstation der Luftseilbahn Bristen-Golzern befindet, in das Stromnetz eingespeisen.

Es gilt folgendes Restwasserregime: In den abflussschwachen Wintermonaten Dezember bis Februar und den abflussstarken Monaten Juni bis Oktober werden lediglich 20 Prozent des Gesamtabflusses genutzt, wobei mindestens die minimale Restwassermenge von 560 Liter pro Sekunde im Gewässer zu belassen ist. Während der Übergangsmomente März, April, Mai und November beträgt die Restwassermenge 50 Prozent des Gesamtabflusses, wobei mindestens die minimale Restwassermenge von 560 Liter pro Sekunde jederzeit im Gewässer zu belassen ist. **Dank dieses Restwasserregimes bleibt die einzigartige Naturschönheit des Chärstelenbachs auch weiterhin vollumfänglich bestehen.**

## 2.2 Kerndaten der Anlage

Die folgende Zusammenstellung listet die wichtigsten Kerndaten der Anlage auf:



<b>Wasserfassung</b>	
Einzugsgebiet	68,7 km <sup>2</sup>
Ausbauwassermenge	2,6 m <sup>3</sup> /s
Höhe der Wasserentnahme	1'007 m ü.M.
<b>Druckleitung</b>	
Länge	1'800 m
<b>Zentrale</b>	
1 x sechsdüsige Pelton turbine	
Höhe der Wasserrückgabe	827 m ü.M.
Bruttofallhöhe	180 m
Installierte Leistung	3,5 MW
<b>Allgemeine Daten</b>	
Mittlere nutzbare Wassermenge	1,14 m <sup>3</sup> /s
Mittlere mechanische Bruttoleistung	2'012 kW
Energieproduktion pro Jahr	13,7 Mio. kWh
Bauzeit	zirka 20 Monate
Gesamtkosten der Anlage	18,8 Mio. Franken

### 2.3 Bauphase

Liegt die Konzession zur Nutzung des Chärstelenbachs rechtsverbindlich vor, beginnt das Baubewilligungsverfahren und die zweite Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung setzt ein. Die Bauzeit der gesamten Anlage beträgt zirka 20 Monate. **Wenn alles nach Plan verläuft, wird das Kraftwerk Bristen seinen Betrieb 2016 aufnehmen.**

Das Zentralgebäude neben der Talstation der Golzernbahn in Bristen liegt im Bereich des öffentlichen Strassennetzes. Die Zufahrt zum Bauplatz der Wasserfassung erfolgt bis "Reussgrund" über eine öffentliche Strasse und von dort über eine bewilligungspflichtige Strasse bis "Lägni". Über diese Strasse wird auch die Erschliessung für den Bau der Druckleitung gewährleistet.

Installationsplätze werden bei der Fassung und beim Beginn des Leitungsverlaufs im Hang benötigt. Um den Leitungsgraben für den Bau des so genannten Zwischentrassees ausheben zu können, ist eine temporäre Rodungsschneise von 5 bis 10 m Breite erforderlich. Nach Verlegung der Druckleitungsrohre wird der Abschnitt des Zwischentrassees wieder naturnah zurückgebaut und punktuell aufgeforstet. Damit wird garantiert, dass nach wenigen Jahren im Gelände die erstellte Druckleitungsführung kaum mehr erkennbar ist.

Der Innendurchmesser der Druckleitungsrohre beträgt 1 m. Sie werden per Helikopter auf die Baustelle geliefert. Um möglichst wenig überschüssiges Aushubmaterial abtransportieren zu müssen, wird das Material teilweise für kleinere Geländerekonstruktionen verwendet.

Der durch die Baustelle führende Wanderweg muss für eine Wandersaison umgeleitet werden. Der Wanderweg führt dann über die bestehende Erschliessungsstrasse auf der anderen Talseite.

### **3. VERSCHIEDENE FRAGESTELLUNGEN**

Das Konzessionsgesuch zur Nutzung des Chärstelenbachs für ein Kleinwasserkraftwerk in Bristen ist im Lichte verschiedener Fragen und Problemstellungen zu beurteilen. Diese haben massgeblich das Vorhaben sowie das Konzessionsgesuch und dessen zeitlichen Ablauf beeinflusst. Im Folgenden sollen kurz die für die Konzessionserteilung entscheidenden Fragen und Umstände abgehandelt werden.

Zunächst gilt es zu prüfen, inwieweit das Projekt der KW Bristen AG der kantonalen Gesamtenergiestrategie entspricht und welche Bedingungen der Regierungsrat an die Ausgestaltung der Konzession stellt. Dann muss die Frage beantwortet werden, ob und wie das Vorhaben, das in ein BLN-Gebiet zu liegen kommt, aufgrund der diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen realisiert werden kann. Drittens wird schliesslich aufgezeigt, inwiefern das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) eine wichtige Grundlage darstellt, damit das Kleinkraftwerk am Chärstelenbach überhaupt realisiert werden kann.

All diese Fragen, Vorgaben und Umstände sind sehr eng miteinander verknüpft. Die Problematik, die sich im Zusammenhang mit dem BLN-Gebiet stellt, ist ohne die im SNEE-Vertrag vereinbarte Übereinkunft zwischen dem Kanton und der Korporation Uri nicht lösbar. Und diese Übereinkunft wiederum wäre ohne die Gesamtenergiestrategie des Regierungsrats wohl kaum in dieser Form zustande gekommen. Dieses Beispiel will aufzeigen, wie im Zusammenhang mit dem geplanten Kraftwerk Bristen zahlreiche Fragestellungen einander beeinflusst haben und das Projekt - einem Mobile gleich - nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der verschiedenen Voraussetzungen und Vorgaben möglich ist.

#### **3.1 Kantonale Gesamtenergiestrategie**

Als Erstes wird geprüft, ob das Projekt der KW Bristen AG der aktualisierten "Gesamtenergiestrategie Uri" des Regierungsrats, die der Landrat am 20. Oktober 2013 zur Kenntnis genommen hat, entspricht. Die Energiestrategie setzt sich zum Ziel, die Stromproduktion aus der Wasserkraftnutzung durch die Erteilung entsprechender Konzessionen um zehn Prozent zu erhöhen. Damit soll einerseits ein substanzieller Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung in der Schweiz geleistet werden. Andererseits will der Regierungsrat gleichzeitig aber auch den finanziellen Ertrag aus der Nutzung der Urner Gewässer steigern. Dies soll auf zwei Arten erfolgen: Zum einen will sich der Kanton Uri auf nationaler Ebene dafür einsetzen, dass die Wasserzinsen periodisch an den tatsächlichen Marktwert der produzierten Energie angepasst werden. Zum andern soll der Kanton in Zukunft wesentlich höhere Energiebezugsrechte bei Wasserkraftwerken sicherstellen, als dies heute der Fall ist. Gemäss der Gesamtenergiestrategie hat der Kanton Uri bei alten Konzessionen Energiebezugsrechte von mindestens 20 Prozent und bei neuen Konzessionen solche von mindestens 30 Prozent anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sich der Kanton, falls erforderlich, auch an Partnerwerken beteiligen, und zwar maximal bis zur Höhe des jeweiligen Energiebezugsrechts.

### **3.1.1 Die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks Bristen**

Das neue Kraftwerk am Chärstelenbach wird im Jahresdurchschnitt 13,7 Mio. kWh elektrische Energie produzieren. In der Gesamtenergiestrategie Uri strebt der Regierungsrat an, die Stromproduktion im Kanton Uri bis ins Jahr 2020 um 20 Prozent zu erhöhen. Das bedeutet, dass die Produktion von 1'550 Mio. kWh im Jahr 2008 in den nächsten zwölf Jahren um 155 Mio. kWh gesteigert werden soll. **Es trägt somit beinahe 10 Prozent zum angestrebten Ausbau bei und leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Stromproduktion aus der Urner Wasserkraft.**

Eine weitere Zielsetzung der Energiestrategie verlangt, dass sich der Kanton bei neuen Wasserkraftwerken Energiebezugsrechte von mindestens 30 Prozent sichern muss. Doch weil ein Bezugsrecht möglicherweise mit einer Beteiligung und somit auch mit Pflichten verbunden ist, ist es Aufgabe des Kantons, die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu prüfen. Nur wenn eine solche eindeutig ausgewiesen und eine Abschätzung der Risiken möglich sind, darf der Kanton für den Erhalt von Energiebezugsrechten eine Beteiligung eingehen.

Auch das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; 721.80) schreibt indirekt bei Konzessionsvergaben zur Nutzung von Gewässern eine genaue Prüfung der Wirtschaftlichkeit vor, bestimmt doch Artikel 39, dass eine Behörde "bei ihrem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm

bestehenden Interessen" zu berücksichtigen habe.

Im Auftrag der Baudirektion Uri wurde die Wirtschaftlichkeit des geplanten Kraftwerks Bristen von verschiedenen Fachleuten analysiert. Dabei wurde der Nettobarwert über die gesamte Konzessionsdauer aus Sicht des Partnerwerks berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus den Einnahmen (Erlös aus dem Stromverkauf) abzüglich aller Ausgaben (Betrieb und Unterhalt, Investitionen, Fremdkapitalverzinsung, Konzessionsgebühr, Wasserzinsen, usw.). Die Wirtschaftlichkeit wurde dabei in Berücksichtigung verschieden langer Konzessionsdauern, unterschiedlicher einmaliger Konzessionsgebühren und ungleich hoher Produktionsmengen geprüft.

Die grösste Unsicherheit für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit liegt bei der Strompreisentwicklung. **Die Wirtschaftlichkeit eines Werks hängt wesentlich davon ab, auf welcher Höhe sich die Preise am Strommarkt mittel- und langfristig bewegen. Sinken die Preise unter die Gestehungskosten, ist die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben. Dieses Risiko besteht für die ersten 25 Betriebsjahre nicht, wenn das Werk von dem vom Bund 2008 geschaffenen Instrument der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) Gebrauch macht.** Mit der KEV will der Bund die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien fördern. Die Anlagen sind verpflichtet, ihren erzeugten Strom dem Bund abzutreten. Sie erhalten dafür eine fixe Entschädigung. Diese beträgt beim Kraftwerk Bristen 13,2 Rappen pro kWh, was bei einer geplanten Produktion von 13,7 Mio. kWh im Jahr rund 1,80 Mio. Franken ergibt. Dieser Betrag wird zur Deckung der laufenden Kosten verwendet. Falls noch ein frei verfügbarer Kraftwerksgewinn übrig bleibt, muss dieser gemäss Artikel 5 des Gründungs- und Partnerwerkvertrags (sogennanter Aktionärsbindungsvertrag) primär zur forcierten Schuldentrückzahlung verwendet werden. Dadurch wird ermöglicht, dass das Werk nach 25 Jahren, wenn der KEV ausläuft, optimal am Markt bestehen kann.

**Das EWA hat das Projekt der KW Bristen AG bei der Swissgrid angemeldet. Die entsprechende Zusicherung des Bunds liegt vor.** Sollten die Strompreise in diesen 25 Jahren für längere Zeit über die KEV-Entschädigung von 13,2 Rappen steigen, besitzt die KW Bristen AG die Möglichkeit, aus der KEV auszusteigen. Macht sie davon Gebrauch, ist dieser Entscheid allerdings definitiv und das Werk kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr von einer KEV-Unterstützung profitieren.

Der Wirtschaftlichkeitsanalyse wurden verschiedene Strompreisszenarien - mit und ohne KEV - zu Grunde gelegt. Die durchgeführten Analysen ergaben Folgendes:

- **Das Kraftwerk Bristen kann unter Berücksichtigung der erwähnten Produktionsmenge, der veranschlagten Investitionshöhe und der angenommenen Strompreisentwicklung bei einer Konzessionsdauer von 80 Jahren rentabel betrieben werden.**
- **Ohne KEV ist die Rentabilität des Kraftwerks Bristen allerdings nicht gewährleistet. Grund dafür sind die anfänglich hohen Gestehungskosten und die zurzeit sehr tiefen Strommarktpreise.**

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse kommt zum Schluss, dass das Werk rentabel ist, wenn von der Möglichkeit der KEV Gebrauch gemacht wird und die Energieproduktion im geplanten Ausmass liegt.

### **3.1.2 Die Beteiligung des Kantons Uri an der KW Bristen AG**

Nachdem die Wirtschaftlichkeit für das geplante Kraftwerk Bristen ausgewiesen wurde, verhandelte der Kanton Uri mit dem EWA über Energiebezugsrechte und eine mögliche Beteiligung am Kraftwerk Bristen. Grosses Interesse an einer Beteiligung hatte auch die Gemeinde Silenen als Standortgemeinde des Kraftwerks. **Zudem bestimmt der zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri am 12. Juni 2013 abgeschlossene Vertrag über die künftige nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solaranlage und den Schutz der Natur (SNEE) in Artikel 7, dass der Kanton Uri der Korporation Uri als Kompensation dafür, dass sie auf die Nutzung von Windkraft- und Solarenergie verzichtet, im Rahmen der Konzession zur Nutzung des Chärstelenbachs je 50 Prozent der dem Kanton zustehenden Wasserzinsen und der ausgehandelten Beteiligungen überlässt.**

Das EWA, der Kanton Uri, die Korporation Uri und die Gemeinde Silenen einigten sich schliesslich, das Kraftwerk Bristen als Partnerkraftwerk zu erstellen und zu betreiben. Bei Partnerwerken verpflichten sich die Partner, gemeinsam ein Kraftwerk zu bauen und zu betreiben und die produzierte Energie gegen anteilmässige Entschädigung der Gestehungskosten zu übernehmen. Der Gewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der Energie fällt nicht im Partnerwerk selbst an, sondern beim einzelnen Partner, nachdem er die bezogene Energie auf dem Strommarkt veräussert hat. Umgekehrt tragen die Partner aber auch anteilmässig den Verlust, falls die Gestehungskosten höher sind als der auf dem Markt erzielte Verkaufserlös.

Die Beteiligung des Kantons am Kraftwerk Bristen ist zwar nicht Bestandteil der Konzession, sondern wird in einem Gründungs- und Partnerschaftsvertrag (Aktionärsbindungsvertrag)

zwischen dem EWA, dem Kanton Uri, der Korporation Uri sowie der Gemeinde Silenen geregelt. Artikel 25 der Konzession verweist ausdrücklich auf diesen Vertrag. Die Unterzeichnung des Gründungs- und Partnerschaftsvertrags erfolgt umgehend nach der durch den Landrat erfolgten Erteilung der Konzession. Gleichzeitig wird damit auch die KW Bristen AG rechtskräftig gegründet. Sie hat danach, wie dies Artikel 29 der Konzession regelt, innert 60 Tagen seit der Konzessionserteilung zu erklären, ob sie die Konzession annimmt.

Der Landrat hat letztlich zu bestimmen, wie hoch die Beteiligung des Kantons am Kraftwerk ist. Dazu muss er wissen, welche finanziellen Verpflichtungen und Chancen er damit eingeht und welche Rechte und Pflichten damit für den Kanton verbunden sind.

Die Beteiligung der einzelnen Partner sieht wie folgt aus:

EWA	60 Prozent
Kanton Uri	15 Prozent
Korporation Uri	15 Prozent
Gemeinde Silenen	10 Prozent

Das Grundkapital für die Gründung der KW Bristen AG wurde auf 1,4 Mio. Franken festgesetzt. Entsprechend der Beteiligung liberieren die einzelnen Partner ihre Anteile wie folgt: EWA 840'000 Franken Aktienkapital, Kanton Uri und Korporation Uri je 210'000 Franken Aktienkapital sowie die Gemeinde Silenen 140'000 Franken Aktienkapital. Der Wert einer Aktie beträgt 1'000 Franken.

Der Aktionärsbindungsvertrag sieht zudem vor: Nachdem der Verwaltungsrat der KW Bristen AG den definitiven Bau beschlossen hat und die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, wird das Aktienkapital durch die Ausgabe neuer Aktien und die anteilmässige Zuteilung derselben an die bestehenden Aktionäre um weitere 4,6 Mio. auf 6 Mio. Franken erhöht. Damit verpflichtet sich der Kanton Uri, zu diesem Zeitpunkt erneut Aktien der KW Bristen AG im Wert von insgesamt 690'000 Franken zu zeichnen. **Alles in allem wendet der Kanton für seine 15-prozentige Beteiligung am Eigenkapital der KW Bristen AG 900'000 Franken auf.**

**Nach Artikel 18 Absatz 3 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) beschliesst der Landrat mit der Erteilung der Konzession auch gleichzeitig die Ausgaben, welche die Konzession mit sich bringt, namentlich für die Beteiligung und für weitere entschädigungspflichtige Leistungen des Konzessionärs.**

### 3.1.3 Die Energiebezugsrechte des Kantons

Die Beteiligung des Kantons ist auf das Engste mit den Energiebezugsrechten verknüpft. Den Partnern stehen so viele Energiebezugsrechte zu, wie sie am Kraftwerk beteiligt sind. Aus finanziellen Überlegungen - und wie es auch die von der Baudirektion in Auftrag gegebene Wirtschaftlichkeitsanalyse empfiehlt - will die KW Bristen AG allerdings die im Kleinwasserkraftwerk produzierte Energie zunächst über die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) verwerten. Die maximale Vergütungsdauer beträgt 25 Betriebsjahre, sofern die KW Bristen AG nicht beschliesst, vorzeitig aus dem KEV-Programm auszusteigen. Während der Zeit, in der die KW Bristen AG Beiträge aus der KEV bezieht, muss die im Kraftwerk Bristen erzeugte Energie vollumfänglich an die "Bilanzgruppe für erneuerbare Energie" abgegeben werden. Im Gegenzug erhält dafür die KW Bristen AG 25 Jahre lang eine fixe, von den Strommarktpreisen unabhängige Entschädigung von zirka 13,2 Rappen pro kWh. Artikel 5 des Gründungs- und Partnerwerkvertrags verpflichtet die Partner zur Ausschüttung einer Dividende, die sich an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert. Ab Inbetriebnahme des Kraftwerks schüttet die KW Bristen AG eine Dividende von maximal 5 Prozent des Nominalwerts aus. Damit erhält der Kanton für seine Beteiligung von 15 Prozent jährlich 45'000 Franken. Zusammen mit den Wasserzinsen von rund 110'000 Franken - gerechnet mit dem ab 2015 geltenden Wasserzinssatz von 110 Franken pro Kilowatt - fließen pro Jahr 155'000 Franken in die Staatskasse. Zusätzlich erhält der Kanton eine einmalige Konzessionsgebühr von 350'000 Franken. **Die investierten 900'000 Franken sind somit mit der einmaligen Konzessionsgebühr und fünf Jahreszinsen wieder eingenommen.** Hochgerechnet auf die gesamte Konzessionsdauer generiert der Kanton Einnahmen aus dem Wasserzins von rund 8,8 Mio. Franken und Dividenden von rund 3,6 Mio. Franken. **Die Gesamteinnahmen aus einmaliger Konzessionsgebühr, Wasserzins und Dividende von rund 13 Mio. Franken übertreffen die Investition von 900'000 Franken um das 14-Fache.** Beim KEV-Modell ist der frei verfügbare Kraftwerksgewinn primär zur forcierten Schuldenrückzahlung zu verwenden. Weitere Gewinne dürfen nur zurückbehalten werden, wenn dies betriebswirtschaftliche Gründe erfordern.

Die Energiebezugsrechte im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung stehen den Partnern erst nach Ablauf der KEV-Teilnahme zu. Was dies konkret für den Kanton Uri bedeutet, wird im Folgenden dargestellt.

**Der Kanton Uri hat mit dem EWA ausgehandelt, dass ihm 30 Prozent Energiebezugsrechte zustehen. Davon tritt er, gestützt auf den mit der Korporation am 12. Juni 2013 abgeschlossenen SNEE-Vertrag, die Hälfte (15 Prozent) an die**

**Korporation Uri ab, die somit anteilmässig gleich beteiligt ist wie der Kanton. Von diesen 15 Prozent Energiebezugsrechten sind 10 Prozent Beteiligungsenergie, also Energiebezugsrechte mit Rechten und Pflichten, und 5 Prozent Energiebezugsrechte ohne Pflichten, sogenannte Vorzugsenergie.** Die gleiche Regelung gilt übrigens auch für die Korporation Uri. Die Gemeinde Silenen hingegen verfügt ausschliesslich über 10 Prozent Beteiligungsenergie.

10 Prozent der insgesamt dem Kanton zustehenden 15 Prozent Energiebezugsrechte sind also nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbunden. Der Kanton hat nicht nur das Recht, die Energie zu beziehen. Er steht auch in der Pflicht, diese nach Ablauf der KEV-Teilnahme zu den dann bestehenden Gestehungskosten zu übernehmen. Ihm steht es frei, wie er seinen Anteil des ihm zustehenden Stroms verwertet. Er kann ihn beispielsweise für die Stromversorgung des Kantons verwenden. Oder die Energie einer zu dieser Zeit möglicherweise bestehenden kantonseigenen Energiegesellschaft (UR-Electra) überlassen. Als weitere Option steht dem Kanton aber auch offen, den Strom auf dem Markt anzubieten und ihn gewinnbringend zu verkaufen. Sind die Strompreise höher als die Gestehungskosten, erwirtschaftet der Kanton einen Gewinn. Liegen die Strompreise aber unter den Gestehungskosten, verursachen die Energiebezugsrechte für den Kanton einen entsprechenden Verlust. Diese 10 Prozent Energiebezugsrechte beinhalten deshalb für den Kanton Uri ein gewisses Risiko. Dieses kann aus heutiger Sicht allerdings als äusserst gering eingestuft werden. Mit der primären Verwendung der KEV-Einnahmen zur forcierten Schuldentrückzahlung des Werks und angesichts der zunehmenden Energieknappheit und des vom Bundesrat beabsichtigten Ausstiegs aus der Kernenergie ist kaum davon auszugehen, dass bei dem vom Kraftwerk Bristen erzeugten Strom der Marktpreis mittel- und längerfristig massiv unter die Gestehungskosten sinken wird. Aus diesem Grund geht der Regierungsrat davon aus, dass sich eine Beteiligung des Kantons Uri an der Kraftwerk Bristen AG finanziell längerfristig lohnt.

5 Prozent des Stroms stehen dem Kanton laut separat vereinbarter Regelung als Vorzugsenergie zu. Hier ist der Kanton nicht verpflichtet, diese Energie zu Gestehungskosten zu beziehen. Macht er davon Gebrauch, muss er die Energie zwingend dem EWA zur Verwertung überlassen. Das EWA übernimmt dabei die Energie zu Jahreskosten. Für die Verwertung dieses Energiebezugsrechts entrichtet das EWA dem Kanton eine Abgeltung, die sich am Marktwert der Energie abzüglich der Jahreskosten orientiert. Verzichtet der Kanton auf den Bezug von Vorzugsenergie, ist das EWA verpflichtet, diese Energie zu übernehmen und zu vermarkten. Entstehen dem EWA dadurch Verluste, erhält der Kanton erst dann wieder eine Abgeltung, wenn das EWA seine Verluste durch höhere Einnahmen kompensiert hat.



Im Folgenden einige einfache Abschätzungen zur Beteiligungs- und Vorzugsenergie: Der Anteil des Kantons an der Jahresproduktion beträgt rund 2,1 Mio. kWh. Liegen die Gesteungskosten einen Rappen unter dem Strommarktpreis, entsteht ein Gewinn von rund 21'000 Franken, bei drei Rappen dementsprechend 63'000 Franken. Aufgerechnet auf die 55 verbleibenden Konzessionsjahre entstehen Einnahmen aus dem Energieverkauf von 1,2 bis 3,5 Mio. Franken. Zusammen mit den Wasserzinsen und den Dividenden erhöht sich in diesem Fall der Gesamtertrag von 13 Mio. Franken auf 14,2 bis 16,5 Mio. Franken über die gesamte Konzessionsdauer.

Beim Produktionsanteil besteht aber auch ein Verlustrisiko. Dieses ist dank den 5 Prozent Vorzugsenergie kleiner als das Gewinnpotenzial, da bei Strommarktpreisen unter den Gesteungskosten die Vorzugsenergie nicht bezogen werden muss. Liegen die Gesteungskosten einen Rappen über dem Strommarktpreis, entsteht ein jährlicher Verlust von rund 14'000 Franken, bei drei Rappen entsprechend 42'000 Franken. Sollte dies im schlimmsten Fall über die ganzen 55 Jahre so sein, würde sich der Gesamtertrag über die Konzessionsdauer von 13 Mio. Franken auf 12,2 bis 10,7 Mio. Franken reduzieren. Können zusätzlich auch die Dividenden nicht mehr ausbezahlt werden, reduziert sich der Gesamtertrag nochmals um 2,5 Mio. Franken auf 8,2 respektive 9,7 Mio. Franken.

**Diese Überlegungen zeigen, dass der Kanton mit der Beteiligung auch bei einer unerwartet schlechten Strommarktentwicklung oder bei einer tieferen jährlichen Stromproduktion immer noch keine unvermeidbaren Risiken eingeht.** Fallen bei tiefen Strommarktpreisen Verluste an und die Dividende kann nicht mehr ausbezahlt werden, verliert der Kanton im allerschlimmsten Fall einen Teil seiner Wasserzinseinnahmen aus der KW Bristen AG. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der Beteiligung am Kraftwerk Bristen eine lohnende Investition zu tätigen.

#### **3.1.4 Einnahmen für die öffentliche Hand im Kanton Uri**

**Die öffentliche Hand kann mit Bau des Kraftwerks Bristen von verschiedenen Einnahmen profitieren. Die Einnahmen verteilen sich auf den Kanton, die Korporation Uri und die Gemeinde Silenen.** Für die Korporation Uri gelten die gleichen Bedingungen wie für den Kanton, mit Ausnahme der einmaligen Konzessionsgebühr und den Steuern. Bei der Gemeinde Silenen sieht es etwas anders aus. Sie hat kein Anrecht auf Wasserzinsen aber die KW Bristen AG hat ihren Sitz in Silenen und zahlt dort Steuern. Die Steuern der KW Bristen AG tragen, neben Wasserzinsen als der wichtigsten Einnahmequelle, einen wichtigen Anteil zu den Einnahmen der öffentlichen Hand bei. Sie belaufen sich insgesamt

auf rund 68'000 Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

Kantonssteuern	12'500 Franken
Gemeindesteuern	27'000 Franken
Kirchensteuern	3'500 Franken
Direkte Bundesteuern	25'000 Franken

Im Folgenden eine Abschätzung aller Einnahmen der öffentlichen Hand. Dabei wurde mit der Annahme gerechnet, dass über die gesamte Konzessionsdauer die Dividende 5 Prozent, der Wasserzinssatz 110 Franken pro Kilowatt und die jährliche Stromproduktion 13,7 kWh beträgt. Zu beachten sind auch die Kosten der 40 Prozent Beteiligungen der öffentlichen Hand von 2,4 Mio. Franken.

	Einnahmen pro Jahr	Einnahmen über Konzessionsdauer
Einmalige Konzessionsgebühr	350'000 Fr.	350'000 Fr.
Wasserzins	zirka 220'000 Fr.	17,6 Mio. Fr.
Dividenden	120'000 Fr.	9,6 Mio. Fr.
Steuereinnahmen	68'000 Fr.	5,4 Mio. Fr.
Energieverkauf	-123'000 bis + 164'000 Fr.	-6,9 bis +9,2 Mio. Fr.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Erteilung der Konzession und die Beteiligung des Kantons am Kraftwerk Bristen eine wichtige Zielsetzung der Gesamtenergiestrategie erfüllt wird. Zur Steigerung der finanziellen Erträge aus der Wasserkraft sichert sich der Kanton beim Kraftwerk Bristen 30 Prozent Energiebezugsrechte. Die Hälfte davon tritt er unter Berücksichtigung des SNEE-Vertrags an die Korporation Uri ab. Zählt man zu den 30 Prozent Energiebezugsrechte des Kantons auch noch jene 10 Prozent der Gemeinde Silenen hinzu, beträgt die Beteiligung der öffentlichen Hand beim Kraftwerk Bristen gar 40 Prozent - so viel wie bei keinem anderen Partnerwerk, das Urner Gewässer zur Energieproduktion nutzt. Neben den erwarteten Erträgen aus der Beteiligung profitiert die öffentliche Hand von regelmässigen Einnahmen aus Wasserzins und Steuern.

### 3.2 Die Schutzziele für das BLN-Gebiet Maderanertal/Fellital

Wie eingangs erwähnt, befindet sich das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet (BLN-Gebiet Maderanertal-Fellital), das sowohl im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Objekt 1603) als auch im kantonalen Richtplan als Schutzgebiet von nationaler Bedeutung aufgeführt ist. Das Bundesinventar enthält

Objekte aus der ganzen Schweiz, die aufgrund ihrer Schönheit und Eigenart oder ihrer wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturgeografischen Bedeutung einzigartig sind. Die Begründung, warum das rund 160 km<sup>2</sup> umfassende Gebiet Maderanertal/Fellital vor Jahren in das Bundesinventar aufgenommen wurde, lautet: *"Schöne, von der Technik kaum veränderte hochalpine Täler im Aarmassiv und seinem Sedimentmantel. Reich an Mineralien. Natürlich fliessende kräftige Bäche. Wegen des Wechsels von Urgestein und Kalk vielfältige Flora. Arvenwald am Felligrat für die Zentralschweiz bemerkenswert. Reichtum an Wild."*

Sowohl für das EWA als auch für den Kanton Uri stand von Anfang fest, dass das Vorhaben nur dann realisiert werden kann, wenn die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) keine Einwände gegen ein Konzessionsgesuch für ein Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach vorbringt. **Da das Projekt innerhalb eines BLN-Gebiets zu liegen kommt, benötigt es spezialrechtliche Bewilligungen, die Bundesaufgaben im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) darstellen.** Aus diesem Grund wurde die ENHK auch gezielt sehr früh um eine Begutachtung des Projekts gebeten. Zweimal nahm die ENHK im Vorfeld Stellung zur geplanten Wasserkraftnutzung am Chärstelenbach. Schon in der Beantwortung der ersten Voreinfrage am 22. Juli 2009 kam die ENHK zum Schluss, dass das Projekt nur eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts 1603 verursachen und der von Artikel 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung des Gebiets entsprechen werde - sofern gewisse Bedingungen (minimale Restwassermenge, landschaftsschonender Bau der Druckleitung und Zentrale usw.) erfüllt würden.

Das EWA überarbeitete daraufhin das Projekt und erstellte einen ersten Entwurf für ein Konzessionsgesuch (Stufe Pflichtenheft und Arbeitsprogramm für den UV-Bericht Hauptuntersuchung). Dieses wurde wiederum vom Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri der ENHK für eine Begutachtung unterbreitet. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2010 nahm die ENHK zum überarbeiteten Projekt Stellung. Sie brachte einzelne Bedenken gegen das inzwischen punktuell geänderte Konzessionsgesuch (Erhöhung der Ausbauwassermenge, Veränderung der Linienführung der Druckleitung) vor und beantragte, dass in der Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestimmte Nachweise zur erbringen seien. Die ENHK behielt sich dabei ausdrücklich vor, das Projekt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nochmals zu beurteilen.

Am 11. März 2011 reichte das EWA beim Kanton das inzwischen überarbeitete Konzessionsgesuch zur Nutzung des Chärstelenbachs ein. Und wiederum unterbreitete das Amt für Raumentwicklung des Kantons Uri der ENHK das Gesuch zur Stellungnahme. Inzwischen waren auch die Arbeiten am Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare

Energien (SNEE) weit vorangeschritten. Weil das Konzept wichtige Bedingungen für die künftige Nutzung der Wasserkraft enthält und das Projekt Kraftwerk Bristen davon wesentlich betroffen ist, bat die ENHK den Kanton Uri um die Zustellung des SNEE-Entwurfs.

Soweit die chronologische Abfolge, die aufzeigt, wie eng sowohl der Kanton Uri als auch das EWA in dauerndem Kontakt zur ENHK standen. Im Folgenden wird kurz dargelegt, von welchen Grundsätzen sich die ENHK leiten liess und unter welchen Voraussetzungen die beabsichtigte Wasserkraftnutzung im BLN-Gebiet Maderanertal/Fellital einer Umwelt- und Landschaftsverträglichkeitsprüfung besteht.

Wenn ein Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar des Bunds aufgenommen wird, bedeutet das nach Artikel 6 NHG, dass das betreffende Gebiet *"in besonderem Masse die uneingeschränkte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen"*.

Artikel 6 NHG schliesst nicht jegliche Eingriffe in einem BLN von vornherein aus. Eingriffe müssen aber unter "grösstmöglicher Schonung" des BLN-Gebiets erfolgen. Diesem Grundsatz folgt auch das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien des Kantons Uri (SNEE), von dem im nächsten Kapitel ausführlicher die Rede sein wird. Das SNEE nimmt bekanntlich eine Interessenabwägung vor und ermöglicht, Gebiete mit hohem Potenzial für die Stromproduktion und entsprechend guter Wirtschaftlichkeit für die Nutzung der erneuerbaren Energien freizugeben. Im Gegenzug sollen aber Gebiete mit einem hohen landschaftlichen und ökologischen Wert (Kernzonen von BLN-Objekten, Kerngebiete eines potenziellen Nationalparks, Auen und Gletschervorfelder, Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung) bzw. Gebiete, die für Störungen anfällig sind, für die Energienutzung gesperrt werden. Das SNEE teilt die nutzbaren Gewässer in die vier Kategorien Nutzung, Nutzung mit erhöhten Anforderungen, Verzicht auf Nutzung und Ausschlussgewässer ein.

Das SNEE legt aufgrund von Verordnungen zu den verschiedenen Bundesinventaren, der kantonalen Schutzreglemente und der Bestimmungen zu den Restwasserstrecken und Grundwasserschutzzonen klare Ausschlusskriterien für Standorte von Wasserkraftwerken und Restwasserstrecken fest. Dieses Ausschlusskriterium lautet für das BLN-Objekt 1603 Maderanertal/Fellital: *"Sichtbare bauliche Anlageteile und/oder Restwasserstrecke in festgesetztem Teilraum 3 vom BLN Maderanertal/Fellital (Windgällen-Hüfi, Bristenstock, Felli, Etzli-, Brunnital)"*.

Der vom Konzessionsgesuch der Bristen AG betroffene Abschnitt des Chärstelenbachs liegt im BLN-Gebiet und fällt deshalb in die "Kategorie Nutzung mit erhöhten Anforderungen". Weil der Gewässerabschnitt aber nicht den Teilraum 3 betrifft, unterliegt das Projekt nicht dem im SNEE aufgestellten vollständigen Ausschlusskriterium.

Zurück zum Gutachten der ENHK: Für die ENHK war die Frage entscheidend, ob bei dem geplanten Projekt der Bau der Anlageteile, die dafür notwendige Erschliessung sowie die durch die Wasserentnahme verursachten Eingriffe in den Chärstelenbach Beeinträchtigungen der Landschaft und Umwelt zur Folge haben oder nicht. Um diese Frage zu beantworten, setzte sie folgende Schutzziele für das Gebiet fest, in dem das Kleinwasserkraftwerk Bristen realisiert werden soll: Die *"durch die technischen Infrastrukturen nur wenig belastete urtümliche und natürliche Berglandschaft mit ihren prägenden geomorphologischen Elementen und Lebensräumen (muss) ungeschmälert erhalten bleiben"*. Ebenso die *"eng verzahnte Natur- und Kulturlandschaft mit ihren prägenden Elementen"* und der *"oberhalb von Schattigmatt praktisch unverbaute Lauf des Chärstelenbachs mit seiner Gewässer- und Geschiebedynamik"*. Ungeschmälert erhalten bleiben sollen auch *die natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihren ökologischen Voraussetzungen und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten*.

Aufgrund einer Operationalisierung dieser Schutzziele und unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien beurteilte die ENHK das Projekt Kraftwerk Bristen. Ihr standen zudem verschiedene Unterlagen zur Verfügung. Eine Delegation der ENHK führte auch Gespräche mit dem EWA sowie mit dem Amt für Raumentwicklung. Zweimal fand überdies ein Augenschein vor Ort statt. Schliesslich kam die ENHK am 23. Februar 2012 in ihrem Gutachten zum Schluss, *"dass das Konzessionsgesuch für ein Kleinwasserkraftwerk am Chärstelenbach als leichte Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1603 zu beurteilen ist und der von Artikel 6 NHG geforderten grösstmöglichen Schonung entspricht"*.

**Die positive Beurteilung des Kraftwerkprojekts durch die ENHK geschah nicht zuletzt auch aufgrund des SNEE.** Bereits in ihrem ersten Gutachten vom 22. Juli 2009 begrüsst die ENHK ausdrücklich das Vorhaben des Kantons und hielt fest, dass sie die fachliche Beurteilung der Umweltverträglichkeit des vorliegenden Projekts am Chärstelenbach unter dem Vorbehalt des rechtskräftigen SNEE vornehme. Dies ist inzwischen der Fall: Am 23. März 2013 genehmigte der Urner Regierungsrat das SNEE und beauftragte die zuständigen Direktionen, die rechtskräftige Umsetzung vorzubereiten. Am 12. Juni 2013 erfolgte schliesslich die Unterzeichnung des Vertrags *"über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur"* zwischen dem Kanton Uri

und der Korporation Uri.

**Gestützt auf die Beurteilung der ENHK ist der Regierungsrat im Rahmen des Prüfentscheids zur Umweltverträglichkeit vom Landrat anzuhalten, das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen zu erlassen.**

### **3.3 Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)**

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 25. September 2013 vom Bericht zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) Kenntnis genommen. Der Inhalt des SNEE, was mit ihm bezweckt wird und welche Vorteile das SNEE für die Energiegewinnung und zum Schutz der Natur bringt, sind ihm ebenso bekannt wie der Vertrag, den der Kanton Uri und die Korporation Uri im Zusammenhang mit dem SNEE am 12. Juni 2013 unterzeichnet haben.

**Das Hauptziel des SNEE ist, eine übergeordnete, ganzheitliche Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Natur und der Nutzung der erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, Sonne) vorzunehmen.** Das SNEE zeigt auf, wo künftig Anlagen für die Förderung der erneuerbaren Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fließgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Dabei gilt der Grundsatz, dass vor allem jene Gebiete, die ein hohes Potenzial zur Energiegewinnung aufweisen, für die Nutzung der erneuerbaren Energien freigegeben werden. Neue grössere Wasserkräfte sollen am Göscheneralpsee (Dammerhöhung), am Gornerbach, im Meiental, am Alpbach und im Unterlauf der Witenwassernreuss grundsätzlich ermöglicht werden. Ebenfalls realisierbar sind Kleinwasserkraftwerke am Sulztalerbach, am Gangbach (Spiringen/Bürglen), am Palanggenbach, am Sagenbach sowie in der Schächenschale. Im Gegenzug sollen dafür andere Gewässer aufgrund des geringen Energiepotenzials oder des hohen landschaftlichen und ökologischen Werts nicht genutzt werden. Dazu zählen insbesondere der Hintere Schächen, der Niemer-stafelbach, der Stierenbach, der Etzlibach, die Voralpreuss und die Dammareuss sowie die oberen Teile des Alpbachs, des Chärstelenbachs und des Fellibachs. Die Idee, die dieser Ausscheidung zugrunde liegt, ist klar: Nicht nur einzelne Gewässer und Gewässerabschnitte sollen zur Nutzung freigegeben oder unter Schutz gestellt werden. Das Ziel ist viel umfassender. Indem Schutzzonen grossräumig ausgeschieden und unter Schutz gestellt werden, können zusammenhängende Schutzlandschaften geschaffen und sensible Gewässersysteme als Ganzes geschont

werden. Gleichberechtigt zum Schutz der Gewässer, Landschaft und Umwelt steht die Nutzung der erneuerbaren Energie. Sie kann dank dem SNEE in den für die Nutzung freigegebenen Gebieten gezielter und gewinnbringender erfolgen. Dies ist auch der Grund, weshalb mit dem SNEE die Steigerung der Produktion aus der Wasserkraft höher ausfällt, als wenn die beschriebene Ausscheidung nicht erfolgt wäre.

Mit in die Überlegungen einbezogen wurde auch die Nutzung der Wind- und Solarenergie. Hauptsächlich aufgrund des geringen Energiepotenzials und der landschaftsbelastenden Auswirkungen werden im Kanton Uri keine grösseren Windanlagen realisiert, wobei gesamtschweizerische Sachpläne oder interkantonale Konzepte zur Windenergie vorbehalten bleiben. Aus den weitgehend gleichen Gründen sollen auch keine grossflächigen freistehenden Photovoltaikanlagen ausserhalb von Bauzonen und Infrastrukturanlagen errichtet werden. Weiterhin unterstützt das Urner Energieförderungsprogramm jedoch Photovoltaik und Sonnenkollektoren auf überbauten Flächen.

Da nach Artikel 4 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) die beiden Korporationen Uri und Ursern auf ihrem Gebiet über jene öffentlichen Gewässer verfügen, die nicht zu den öffentlichen Kantonsgewässern gehören, und sie zudem Eigentümerinnen von Gebieten sind, die sich möglicherweise zur Nutzung der Wind- und Solarenergie eignen, sind die im SNEE aufgestellten Grundsätze zwar für den Kanton behördenverbindlich, nicht aber für die beiden Korporationen. Damit jedoch das SNEE eine Rechtsverbindlichkeit erhält, hat der Kanton mit der Korporation Uri am 12. Juni 2013 einen Vertrag abgeschlossen, dem zuvor die Korporationsgemeinde Uri am 5. Mai 2013 zugestimmt hatte.

So wie der Kanton, verzichtet auch die Korporation Uri auf die Nutzung einzelner ihr gehörender Gewässer. Der Vertrag regelt, wie der Kanton die Korporation Uri dafür abgeltet wird. Der Vertrag bestimmt auch die Abgeltung für den Verzicht der Korporation Uri auf die Windkraft- und Solarenergienutzung auf ihrem Gebiet. **Die Korporation Uri erhält, wie wir gesehen haben, beim Kraftwerk Bristen die Hälfte der dem Kanton zustehenden Wasserzinsen. Zudem überlässt ihr der Kanton 50 Prozent der allfälligen Beteiligungen und der ihm dadurch anteilmässig gehörenden Beteiligungsenergie.**

Das SNEE regelt auch, wie der Schutz der einzelnen Gebiete erfolgt. Das Gebiet des Kantons Uri wird dafür in drei Teilräume (Nord, Mitte, Süd) unterteilt. In ihnen werden jeweils ein oder zwei Hauptnutzungsgewässer definiert. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten an eines der Hauptnutzungsgewässer wird der betreffende Teilbereich "aktiviert". Das heisst:

Die nach SNEE darin enthaltenen Schutzgebiete werden ausgeschieden und die Schutzreglemente zeitlich koordiniert mit der Konzession durch den Regierungsrat erlassen. Damit wird die Konzessionsvergabe ausdrücklich vom Erlass des Schutzreglements abhängig gemacht.

Dies ist auch bei der Chärstelenbach-Konzession der Fall. Der Regierungsrat hat am 25. Oktober 2013 das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen öffentlich aufgelegt. Es bezweckt in Artikel 1 die *"ungeschmälerte und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als bestehende Elemente einer vielfältigen Landschaft"*. In Artikel 2 Absatz 1 werden elf Flussabschnitte und Bäche unter Schutz gestellt. Absatz 2 bestimmt zudem, dass sämtliche natürlichen Gewässer im Gebiet Uri Mitte, die nicht explizit als nutzbare Gewässer oder als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen im SNEE aufgeführt sind, als Schutzobjekte gelten. Artikel 3 verbietet ausdrücklich, dass die Schutzgewässer zur Energienutzung genutzt und innerhalb der Schutzgewässer Bauten und Anlagen (vorbehalten bleiben bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz oder Überfahrten zur Erschliessung des Gebiets) errichtet werden dürfen. Weiterhin können aber Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung, Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke mit Netzeinspeisung erstellt und betrieben werden. Das Reglement gilt ab Inkrafttreten für mindestens 40 Jahre (Art. 4).

**Gegen das Schutzreglement sind zwei Einsprachen eingegangen, eine (vorsorgliche) Einsprache der Umweltverbände und eine Einsprache der KW Chärstelenbach AG. Die Einsprache der Umweltverbände konnte einvernehmlich erledigt werden. Die Einsprache des KW Chärstelenbach AG erfolgte verspätet.**

Das SNEE bildet damit nach dem Gesagten eine wichtige Voraussetzung, damit die Konzession zur Nutzung des Chärstelenbachs überhaupt erteilt werden kann. Der nach der Ansicht der ENHK vertretbare leichte Eingriff in das BLN-Gebiet wird im Gegenzug dadurch kompensiert, dass die Korporation Uri auf den Bau von landschaftsbelastenden Windkraft- und Solarenergieanlagen auf ihrem Gebiet verzichtet und die sensiblen Gewässersysteme im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen unter einen ungeschmälerten und umfassenden Schutz gestellt werden.

**Wie bereits erwähnt, wird deshalb die Konzessionsvergabe bzw. der Prüfentscheid zur Umweltverträglichkeit mit dem Reglement unmittelbar verknüpft, indem der Landrat**



den Regierungsrat ausdrücklich dazu anhält, das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen zu erlassen.

Zudem gilt es, die Abgeltung zur Windkraft- und Solarenergienutzung rechtsverbindlich zu sanktionieren, wie sie Artikel 7 des Vertrags zwischen dem Kanton und der Korporation Uri über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur vom 12. Juni 2013 regelt. Der teilweise Verzicht auf Einnahmen aus Wasserzinsen zugunsten der Korporation ist nämlich finanzrechtlich wie eine Ausgabe in gleicher Höhe zu behandeln. Der **Ausgabebeschluss obliegt dem Landrat (Art. 18 Abs. 3 GNG)**. Weiter steht es auch dem Landrat zu, die vertraglich vorgesehene Abtretung der Aktien auf Stufe der Konzessionserteilung zu beschliessen. Konkret sollen der Korporation Uri auf deren Aufforderung hin 210 Aktien an der Kraftwerk Bristen AG samt Energiebezugsrechten gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile überlassen werden. Im Gegenzug wird die Korporation verpflichtet, im Falle einer Veräusserung ihre Aktien zuerst dem Kanton zu gleichen Kosten anzubieten, wie sie sie erworben hat.

#### **4. AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN**

##### **4.1 Allgemeines**

Das Konzessionsgesuch wurde zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) in der Zeit vom 25. Oktober bis 25. November 2013 auf der Standeskanzlei in Altdorf und der Gemeindkanzlei Silenen öffentlich aufgelegt. **Innert der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei öffentlich-rechtliche Einsprachen ein.**

Zur Einsprache befugt sind Personen, die durch das Gesuch berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben (Art. 46 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Ein schutzwürdiges Interesse ist dann zu bejahen, wenn der Einsprecher in höherem Mass als jedermann besonders und unmittelbar berührt ist. Im Bau- und Planungsrecht wird die Einsprachelegitimation nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich bloss den Betroffenen und den benachbarten Grundeigentümern eines Planungsgebiets zuerkannt. Schliesslich kommt nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b VRPV Parteistellung auch gesamtschweizerischen Organisationen zu, denen das Bundesrecht die Beschwerdebefugnis einräumt (Art. 55 Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01] sowie Art. 12 NHG [SR 451] in Verbindung mit Anhang 1 Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten

Organisationen [VBO; SR 814.076]).

**Die Einsprachen der Umweltverbände konnten erledigt werden. Die Verbände erklärten verbindlich auf einen Weiterzug zu verzichten, sofern die Entscheide alle in der Einigung vereinbarten Punkte erfüllen (vgl. dazu weiter hinten 4.3). Die Einsprache der KW Chärstelenbach AG konnte trotz Verhandlungen nicht gütlich erledigt werden.**

#### **4.2 Einsprache der KW Chärstelenbach AG**

Die KW Chärstelenbach AG beansprucht den Chärstelenbach zur Energieerzeugung für sich und beantragt deshalb, das publizierte Konzessionsgesuch zur Nutzung des Chärstelenbachs dem Landrat nicht vorzulegen, das heisst, die angebehrte Konzession nicht zu erteilen. **Das Verfügungsrecht über die Gewässernutzung steht wie erwähnt dem Landrat zu (Art. 18 Abs. 3 GNG). Entsprechend kann die Frage betreffend Erteilung oder Verweigerung der Konzession nur durch den Landrat und nicht durch den Regierungsrat entschieden werden. Das Einspracheverfahren vor dem Regierungsrat dient nämlich der Bereinigung von öffentlich-rechtlichen Einwendungen (Art. 3 Abs. 3 Gewässernutzungsverordnung [GNV; RB 40.4105]). Sinn und Zweck ist die Überprüfung der Konzession und des Vorhabens auf deren sachliche Übereinstimmung mit dem öffentlichen Recht.** Entsprechend würde es dem Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechen, wenn der Regierungsrat im Rahmen des Einspracheverfahrens an Stelle des Landrats über die Forderung auf Nichterteilung der Konzession befinden würde. Denn die Gesetzgebung umschreibt die Voraussetzungen der Konzessionserteilung in unbestimmter Weise und stellt den Entscheid in das Ermessen des Landrats als zuständige Konzessionsbehörde. Hier wie dort gilt es allerdings vorerst die Eintretensvoraussetzungen zu prüfen.

Im Rahmen der Eintretensprüfung steht die Frage im Vordergrund, ob ein Einsprecher überhaupt legitimiert ist. Erforderlich ist eine schutzwürdige besondere Beziehungsnähe. Diese lässt sich im Fall der KW Chärstelenbach AG nur aus dem Umstand ableiten, dass sie sich selbst um die Konzession bewirbt. Allerdings reichte die KW Chärstelenbach AG bis heute nur eine Voreinfrage ein und sie unterliess es in der Folge trotz mehrmaligen Hinweisen auf die Rechtslage und das bereits vollständig vorliegende Gesuch der KW Bristen AG, ihr Gesuch im Sinne von Artikel 2 GNV; nachzubessern. Dazu Folgendes:

Im Mai 2012 gründete Rechtsanwalt Walter A. Stöckli die KW Chärstelenbach AG mit Sitz in Erstfeld. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Kleinwasserkraftwerks im Gebiet des Chärstelenbachs. **Am 11. Mai 2012 reichte Walter A. Stöckli im Namen der KW**

**Chärstelenbach AG dem Kanton eine Voreinfrage zu einem Kleinwasserkraftwerkprojekt am Chärstelenbach in Bristen ein.** Das Projekt sieht vor, im Bereich Läggi Wasser des Chärstelenbachs zu fassen und es anschliessend in einer rund 1'700 m langen, unterirdisch verlegten Druckleitung zur Zentrale neben der Talstation der Golzernbahn in Bristen zu leiten. Das Brutto-Nutzgefälle beträgt 175 Meter. Die Maschinengruppe besteht aus einer Pelton-turbine mit einem Generator, der die maximale Leistung von zirka 3,7 MW erbringt. Die Energieproduktion ist abhängig vom Restwasserszenario und soll voraussichtlich rund 16 Mio. kWh im Jahr betragen. Um das Kraftwerk möglichst umwelt- und landschaftsschonend zu erstellen, sieht das Projekt vor, die Druckleitung auf eine "grabenlose Bauweise" (Tunnelbauverfahren) zu erstellen. Als mögliches Verfahren wird dabei die Microtunneling in Betracht gezogen.

Die KW Chärstelenbach AG legte in ihrem Begleitschreiben zu ihrer Voreinfrage dar, dass sie ein Konkurrenzprojekt zum Projekt des EWA ausarbeiten wolle, das sowohl energetisch besser als auch umweltschonender als das in der Urner Presse veröffentlichte Projekt des EWA sei.

Am 20. Juli 2012 teilte die Baudirektion Uri der KW Chärstelenbach AG in Form einer "verfahrensleitenden Anordnung" mit, dass ihr bis Ende September 2012 die Frist gewährt werde, ein Konzessionsgesuch zur Nutzung des Chärstelenbachs mit allen erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 2 der Gewässernutzungsverordnung (GNV) einzureichen. Diese Anordnung beruhte einerseits auf der Tatsache, dass das EWA, das bereits seit 2008 ein Laufwerk am Chärstelenbach plante, im März 2011 ein Konzessionsgesuch und einen Umweltverträglichkeitsbericht (UBV) der ersten Stufe vorgelegt hatte. Hinzu kam, dass die Baudirektion davon ausgehen konnte, dass das SNEE, das eine wichtige Grundlage für die Nutzung des Chärstelenbachs bildet, in nächster Zeit (September 2012) von den zuständigen Organen des Kantons und der Korporation verabschiedet und die entsprechenden Vereinbarungen unterzeichnet würden. Mit anderen Worten: Das Projekt des EWA war im Sommer 2012 derart weit fortgeschritten, dass es auflagebereit war.

Nach Artikel 2 der Gewässernutzungsverordnung (GNV) muss ein Konzessionsgesuch insbesondere Angaben enthalten über die Person des Gestalters, den Zweck der beantragten Konzession, die Beschreibung und die Pläne der geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen und den Betrieb der Anlage (Art. 2 Abs. 2 GNV). Konzessionsgesuche zur Nutzung der Wasserkraft müssen zudem Angaben enthalten über den künftigen Werkeigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlagen, die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über das Gefälle, die Wassermenge, die zu gewinnenden Kraft, die Restwassermenge, die Art der Ausnutzung und die Zweckbestimmung der

erzeugten Energie, den Ausweis über die Finanzierung der Anlage und den Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung (Art. 2 Abs. 4 GNV). Konzessionsgesuche zur Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer müssen laut Artikel 2 Absatz 4 zudem Angaben enthalten über das Gewässer, das genutzt werden will (wie Parzellennummer und Situationsplan, Koordinaten der vorgesehenen Standorte des Entnahme- und des Rückgabebauwerks) und die maximale und die jährliche Entnahmemenge, die Art der Wasserfassung sowie die Ableitung des Wassers. Mit einer installierten Leistung von über 3 Megawatt ist das Projekt der KW Chärstelenbach AG zudem verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Umweltverträglichkeitsbericht der ersten Stufe ist bei der Einreichung des Konzessionsgesuchs vorzulegen.

**Die Baudirektion Uri teilte der KW Chärstelenbach AG am 20. Juli 2012 mit, alle diese Unterlagen seien unabdingbar, damit ein Vergleich zwischen den Projekten der KW Chärstelenbach AG und des EWA angestellt werden könne.** Denn nach Artikel 41 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) gebührt unter mehreren Bewerbern demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung der Gewässer am besten gesorgt ist. Solange die KW Chärstelenbach AG allerdings kein vollständiges Konzessionsgesuch eingereicht habe, könne sie auch nicht als Mitbewerberin im Sinne von Artikel 41 WRG betrachtet werden. Sollte die KW Chärstelenbach AG dieser Anordnung innert der gesetzten Frist nicht nachkommen, werde das Gesuch zufolge Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen.

Am 13. August 2012 reichte die KW Chärstelenbach AG beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde mit dem Antrag ein, die verfahrensleitende Anordnung vom 20. Juli 2012 sei aufzuheben und das eingereichte Gesuch weiter zu bearbeiten. Zudem stellte die KW Chärstelenbach AG unmissverständlich fest, die Voreinfrage sei als Konzessionsgesuch anzusehen, zumal es alle wichtigen Informationen für einen Vergleich mit dem Projekt des EWA beinhalte.

Am 28. September 2012 lehnte der Korporationsrat Uri wider Erwarten die zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri ausgehandelte Vereinbarung zum SNEE ab. Damit fehlte eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des Chärstelenbachs, wodurch sich die Auflage des EWA-Projekts entsprechend verzögerte. Aus diesem Grund widerrief die Baudirektion die verfahrensleitende Anordnung vom 12. Juli 2012 und gewährte der KW Chärstelenbach AG eine Frist über Ende September hinaus, um ihre Gesuchunterlagen im Sinne von Artikel 2 GNV zu vervollständigen.

Im Februar 2013 fand eine Unterredung zwischen den kantonalen Fachstellen und Fachvertretern der KW Chärstelenbach AG statt. Erneut wurde die KW Chärstelenbach AG aufgefordert, detaillierte Unterlagen und Voruntersuchungen (Restwasserbericht) einzureichen, um einen Vergleich des Projekts mit demjenigen des EWA durchführen zu können. Ende April 2013 bezogen die kantonalen Fachstellen zudem schriftlich umfassend Stellung zur Voreinfrage. Um das Projekt weiter bearbeiten zu können, verlangten sie einen detaillierten Restwasserbericht. Dieser bildet die Grundlage für die Bestimmung der Restwassermenge und allenfalls weiterer Massnahmen bezüglich Umwelt und Naturschutz. Die Restwassermenge ist wiederum entscheidend für die nutzbare Wassermenge und somit für die Wirtschaftlichkeit des Werks.

Im Mai 2013 stimmte schliesslich die Korporationsgemeinde dem SNEE-Vertrag zu, womit die Voraussetzung zur Nutzung des Chärstelenbachs geschaffen wurde. Inzwischen liegen auch alle rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen und Verträge vor, die notwendig sind, damit das vom EWA im Jahr 2012 eingereichte Konzessionsgesuch zur Nutzung des Chärstelenbachs vergeben werden kann. Dies im Gegensatz zum Projekt der KW Chärstelenbach AG, die bis heute die verlangten Unterlagen und Nachweisberichte dem Kanton nicht eingereicht hat und somit ihrer Pflicht zur umfassenden Mitwirkung innert der nützlichen Frist nicht nachgekommen ist.

Nach den Vorgaben von Artikel 60 Absatz 3bis WRG und dem Grundsatz von Treu und Glauben geht es nicht an, dass die Behörde inmitten eines laufenden Konzessionsverfahrens die Spielregeln zugunsten eines verspätet eintretenden Mitbewerbers ändert. Der Kanton darf deshalb den bisherigen Fahrplan nicht einfach anpassen und das Verfahren hinauszögern. Das Gesagte gilt namentlich dort, wo - wie vorliegend - es bereits seit Jahren allseits bekannt war, dass ein Verfahren zur Vergabe des betreffenden Wassernutzungsrechts bereits im Gang ist und eine zeitgerechte Mitbewerbung mit vollständigem Gesuch ohne weiteres möglich gewesen wäre.

**Könnten Mitbewerber trotz Vorliegen von auflagereifen Eingaben zeitlich unbeschränkt neue Projekte und unvollständige Gesuche nachreichen und müsste die Behörde zu diesen immer Projektvergleiche anstellen, so würde das Konzessionsverfahren derart verzögert, dass es kaum je zum Abschluss gelangen würde; eine Konzessionsvergabe würde schier verunmöglicht.**

**Das Verhalten der KW Chärstelenbach AG ist nach dem Gesagten als widersprüchlich zu qualifizieren. Es verdient daher keinen Rechtsschutz.** Denn sie beantragte im

vorangegangenen Verfahren, in dem es genau um die interessierende Vervollständigung des Gesuchs für einen Projektvergleich ging, dass vorerst ihre Fragen beantwortet würden, danach sei sie "selbstverständlich bereit, die Eingabe vom 7. respektive 11. Mai 2012 nach den Vorstellungen der Beschwerdegegnerin zu ergänzen" (Ziffer 10 Beschwerdeschrift vom 13. August 2012, S. 9). Trotz Klärung unterliess sie es in der Folge, dieser berechtigten Forderung nach Vervollständigung des Gesuchs im Sinne von Artikel 2 GNV in irgendeiner Art und Weise nachzukommen, und das, obschon sie mehr als ein Jahr Zeit dafür hatte (sie selbst hatte in der Beschwerde dafür um eine Frist von nur sechs Monaten nachgesucht). **Bis heute wurden seitens KW Chärstelenbach AG überhaupt keine weiteren oder ergänzenden Unterlagen eingereicht. Damit ist die KW Chärstelenbach AG ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Wird das Gesuch als unzulänglich abgeschrieben, fehlt es ihr auch an der Legitimation zur Einsprache im Auflageverfahren.**

**Die Behörde muss ein unzureichendes Gesuch nicht als gültige Mitbewerbung betrachten, die sie für die Verleihung im Sinne von Artikel 41 WRG gegen andere Gesuche abzuwägen hätte. Zuständig, die Konzession zu erteilen, ist aufgrund der konzedierte Brutto-Wasserkraft beim Chärstelenbach der Landrat (Art. 18 Abs. 3 GNG).** Diese Kompetenzordnung gilt selbstredend auch für Entscheide nach Artikel 41 WRG, nehmen diese doch den Hauptentscheid zu einem wesentlichen Teil vorweg. Es ist somit Sache des Landrats darüber zu befinden, ob das unzureichende Gesuch als gültige Mitbewerbung zu betrachten ist, die sie für die Verleihung im Sinne von Artikel 41 WRG gegen das Gesuch der KW Bristen AG abzuwägen hat.

**Vorliegend kommt hinzu, dass die KW Chärstelenbach AG Anfang Dezember 2013 dem Kanton Uri eine Eingabe zukommen liess, worin vorgeschlagen wird, dass die KW Chärstelenbach AG ihre Bewerbung (und entsprechend auch die Einsprache) zurückzieht und die Nutzung des Chärstelenbachs der KW Bristen AG überlässt, falls das EWA im Gegenzug auf eine Nutzung der Schächenschale verzichtet.** Bewerbung und Einsprache der KW Chärstelenbach AG im vorliegenden Konzessionsverfahren sind demnach nur als Druckmittel gedacht, um die Nutzung der weiteren Gewässer wie etwa der Schächenschale in ihrem Sinne zu erreichen. Es geht um Verzögerung und Druck, um den Zuschlag für andere Nutzungen zu erhalten. **Weil mit der Einsprache offensichtlich artfremde Ziele verfolgt werden, ist diese als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Die Einsprache wäre somit unabhängig von der Gesuchsreife und deren Zulassung als gültige Mitbewerberin aus dem Recht zu weisen.**

Auch wenn das Begehren auf Nichterteilen der Konzession nach dem Gesagten aus dem

Recht zu weisen ist, erwächst der KW Bristen AG als Gesuchstellerin daraus kein Anspruch auf Erteilung der Konzession. Denn der Entscheid fällt so oder anders in das Ermessen des Landrats als zuständige Konzessionsbehörde.

### **4.3 Vereinbarung mit den Umweltverbänden**

Da bei Planungs- und Bauprojekten der Handlungsspielraum im Verlauf eines Projekts mit zunehmendem Konkretisierungsgrad kleiner wird, wurden die Umweltverbände bereits seit Anbeginn in die Planung miteinbezogen. Trotzdem konnten vor der Auflage nicht alle Punkte bereinigt werden, weshalb die Umweltverbände Einsprache erhoben.

Die KW Bristen AG einigte sich im Anschluss an das Auflage- und Einspracheverfahren im Rahmen eines vom Kanton Uri organisierten Lösungsdialogs mit den Umweltverbänden. Dabei gaben der Kanton und die KW Bristen AG gewisse Zusicherungen ab. **Die ausgehandelte Vereinbarung ist eine Vergleichslösung im Sinne eines gemeinsamen Antrags der KW Bristen AG und der einsprechenden Umweltverbände an den Regierungsrat und den Landrat, entsprechend der nachfolgenden Vereinbarungen zu entscheiden.**

Im Rahmen des Vergleichs verpflichtet sich KW Bristen AG, den Bau des Kraftwerks inklusive Druckleitung ökologisch durch Fachpersonen zu begleiten. Zudem muss sie den verletzungsfreien Fischabstieg sicherstellen. Weiter einigte man sich auf eine abflussabhängige Dotation der Restwassermenge. Für die Übergangsmonate März, April, Mai und November gilt eine dynamische Restwasserregelung von 50 Prozent des jeweiligen Wasserzuflusses, mindestens aber 560 l/s. In den übrigen Monaten muss das Gewässer eine Restwassermenge von mindestens 80 Prozent des jeweiligen Wasserzuflusses aufweisen, mindestens aber 560 l/s. Der jeweilige Zufluss sowie die im Flussbett verbleibende Restwassermenge sind gemäss Artikel 15 der Chärstelenbach-Konzession zu messen und der Öffentlichkeit via Kanton zu jeder Zeit zugänglich zu machen. Die Dotation der Restwassermenge hat nach Möglichkeit durch bauliche Massnahmen zu erfolgen.

Der Kanton Uri verpflichtet sich, die beiden kantonalen Verzicht- bzw. Ausschlussgewässer innerhalb des BLN Fellital-Maderanertal, Chärstelenbach oberhalb Lägni und Fellibach (Oberlauf) für 80 Jahre unter Schutz zu stellen. Das soll dadurch geschehen, dass das Reglement über den Schutz der Region Maderanertal und Fellital (RB 10.5111) im Anschluss an die Konzessionserteilung durch den Landrat entsprechend ergänzt wird. Zudem muss der Kanton sich aktiv um die Unterschutzstellung aller anderen im SNEE als Ausschluss- oder Verzichtsgewässer aufgeführten Gewässern im BLN Fellital/Maderanertal

für mindestens 80 Jahre bemühen.

Schliesslich wurde als Ersatzmassnahme im Landschaftsbereich vereinbart, dass die KW Bristen AG die Allmeinigärten Lägni wieder instand stellt und bewirtschaftet. Dazu ist ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept zu erstellen und die Ersatzmassnahmen über die gesamte Konzessionsdauer zu unterhalten. Die bestehenden Trockenmauern sind zu sanieren und die Flächen mit einer Trockenwiesensaat anzusäen. Die Baubewilligung für das KW Bristen ist nur zeitgleich mit oder nach der Baubewilligung für die Ersatzmassnahmen zu erteilen. Als Ersatzmassnahme im Dienst der Gewässerökologie leistet die KW Bristen AG einen einmaligen Beitrag an die Renaturierung des Vorderschächens. Die ökologische Wirkung ist mit Umsetzungs- und Erfolgskontrollen sicherzustellen.

Der Chärstelenbach gilt als eines der wenigen noch weitgehend natürlichen Fliessgewässer in der Schweiz, ökologisch und landschaftlich höchst wertvoll und deshalb auch unter nationalem Schutz. Für die einsprechenden Umweltverbände sind Kraftwerkprojekte in einem solchen Gebiet normalerweise nicht möglich. Die Umweltorganisationen zeigten sich laut eigenen Angaben einzig aus dem Grund kompromissbereit, weil mit dem SNEE ein übergeordnetes Instrument zum Gewässerschutz vorliegt. Eine weitere Grundvoraussetzung für die Zustimmung ist die Zusage der KW Bristen AG, dass alle Anträge des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und der ENHK erfüllt und das Projekt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der ENHK zur abschliessenden Begutachtung unterbreitet wird.

Dank SNEE und mit der erzielten Einigung in den strittigen Punkten kann das Projekt der KW Bristen AG auch aus Sicht der Umweltverbände mit ökologisch geringen Auswirkungen und höchstens mit geringfügigen Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzziele im Maderanertal umgesetzt werden. **Die Verbände erklärten im Gegenzug verbindlich und definitiv, auf einen Weiterzug der Einsprache zu verzichten.**

**Entsprechend sind für den Vergabe- und den UVP-Entscheid auch die zwischen der KW Bristen AG und den Umweltverbänden bzw. Organisationen getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 2014 zu berücksichtigen und die zugestandenen Massnahmen für verbindlich zu erklären.**

## **5. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, die die Umwelt erheblich belasten können, hat sie die Umweltverträglichkeit zu prüfen (Art.



10a Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat möglichst frühzeitig zu erfolgen; sie folgt dabei den Projektierungsstufen des Vorhabens.

Die der UVP unterstellten Anlagen sind in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) festgelegt. Nach Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV sind Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke UVP-pflichtig, sofern sie eine installierte Leistung von mehr als 3 MW aufweisen. Beim Projekt Kraftwerk Bristen liegt die installierte Leistung bei 3,5 MW. Nach Bundesrecht ist für derartige Vorhaben ein mehrstufiges Konzessionsverfahren vorgesehen (Anhang Ziffer 21.3 UVPV).

Massgebliches Verfahren für die UVP der ersten Stufe ist das Konzessionsverfahren (Anhang Ziffer 21.3 UVPV); die UVP der zweiten Stufe wird im Baubewilligungsverfahren abgewickelt (Ziffer 21.3 des Anhangs zum Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPR; RB 40.7017]). Der Landrat als Vergabe- und Entscheidbehörde der Konzession ist folglich Prüfbehörde für die UVP der ersten Stufe.

## 5.1 Gesamtbeurteilung der Umweltschutzfachstelle

Zusammen mit dem Konzessionsgesuch reichte die Gesuchstellerin auch den Umweltverträglichkeitsbericht (erste Stufe der UVB-Hauptuntersuchung) zur Prüfung ein. Grundlage für den Bericht bildete das gemäss der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 30. Juli 2010 ergänzte Pflichtenheft aus der UVB-Voruntersuchung.

Das Amt für Umweltschutz (AfU) als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des UVB. Diese Beurteilung beinhaltet die Stellungnahmen der für die einzelnen Teilbereiche zuständigen Fachstellen nach Artikel 3 UVPR. Gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle hat zudem das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Bericht Stellung genommen (Art. 12 Abs. 3 UVPV). Weiter hat die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) am 23. Februar 2012 ein Gutachten abgegeben (Art. 7 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; NHG, SR 451).

Das Ergebnis der Gesamtbeurteilung des Vorhabens wird in der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 25. April 2012 festgehalten (siehe Beilage). **Die Umweltschutzfachstelle kommt darin zum Schluss, dass das geplante Vorhaben auf der ersten Stufe umweltverträglich ist.** Dies unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE) eingehalten sind und der UVB

samt den dort dargestellten Massnahmen sowie die aufgeführten Anträge im Rahmen des Prüfentscheids als projektverbindliche Auflagen festgelegt werden.

Die in der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 25. April 2012 aufgeführten Anträge und Hinweise aus den verschiedenen Umweltbereichen, die das Pflichtenheft für die zweite Stufe der UVB-Hauptuntersuchung betreffen (Baubewilligungsverfahren), werden im Anhang aufgelistet.

Im UVB vom 31. August 2012 sind bereits einzelne Anträge und Hinweise aufgenommen worden. Es handelt sich um die Anträge 19, 21, 22 und 23 der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 25. April 2012. Diese werden im vorliegenden Entscheid nicht nochmals separat aufgeführt.

## **5.2 Restwasser und Gewässerökologie**

Nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) benötigen Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung eine Bewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörden notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen insbesondere auch die Nutzung der Wasserkraft und Wasserentnahmen. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat die Gesuchstellerin der Behörde einen Restwasserbericht zu unterbreiten. Nach Artikel 35 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist der Restwasserbericht Teil des UVB.

Mit den Grundlagen aus dem Restwasserbericht kann die pauschale Restwasseranforderung aus dem SNEE im Rahmen der Interessenabwägung durch die Bewilligungsbehörde präzisiert werden. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des Bundes, legt das Amt für Umweltschutz die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, fest.

Dies erfolgt mit einer separaten Gewässerschutzbewilligung und fischereirechtlichen Bewilligung (vgl. separate Verfügung des Amtes für Umweltschutz in der Beilage). Dies betrifft die Anträge 1, 2, 3, 4, 5, 13, 14 und 15 der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 25. April 2012. Das Amt für Umweltschutz ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als Stellungnahme zu Händen der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit

nicht geändert haben (Art. 21 Abs. 3 UVPV).

### **5.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Das Vorhaben liegt innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1603 „Maderanertal-Fellital“. Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verdienen Objekte, die in einem Inventar des Bunds enthalten sind, in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung. Beim vorliegenden Inventarobjekt bedeutet dies unter anderem, dass auch der oberhalb von Schattigmatt praktisch unverbaute Lauf des Chärstelenbachs, der ein zentrales Element des BLN-Objektes darstellt, mit seiner Gewässer- und Geschiebedynamik ungeschmäkert zu erhalten ist. Mit der Realisierung des Kleinwasserkraftwerks Bristen wird von dieser ungeschmälernten Erhaltung abgewichen.

Da von der ungeschmälernten Erhaltung nur abgewichen werden darf, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen, ist in einem kantonalen Gesamtkonzept aufzuzeigen, dass die zusätzliche Wasserkraftnutzung am Chärstelenbach einen wesentlichen Beitrag zur Produktion an erneuerbarer Energie im Kanton Uri beiträgt und gleichzeitig an anderen wertvollen Gewässern auf eine Wasserkraftnutzung zugunsten deren ungeschmälernten Erhaltung sowie auf eine weitergehende Windkraftnutzung im ganzen Kantonsgebiet von Uri zugunsten des Landschaftsschutzes verzichtet wird. Der Kanton hat dazu das SNEE erarbeitet, das diesen Aspekten Rechnung trägt. Das SNEE zeigt auf, dass eine neue Wasserkraftnutzung innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1603 grundsätzlich möglich ist. Unter der Prämisse des SNEE kann aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes eine Zustimmung zum Vorhaben erteilt werden.

### **5.4 Zusammenfassende Beurteilung**

Das Projekt der KW Bristen AG zur Wasserkraftnutzung des Chärstelenbachs wurde fundiert und in ständiger Begleitung durch die kantonalen Fachstellen erarbeitet.

Das Projekt steht in Einklang mit den Zielen der Energiegesetzgebung, die eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien anstrebt. Der Regierungsrat erachtet das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen als rechtsgenügend berücksichtigt. Mit den festgelegten Restwassermengen, den vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, den aufgeführten Anträgen sowie der Inkraftsetzung des Reglements über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen können gemäss Regierungsrat die negativen Auswirkungen des Projekts ausgeglichen werden, so dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der

Umwelt entspricht.

Die KW Bristen AG in Gründung hat, wie verlangt, als Bestandteil ihrer Konzessionsauflage einen umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) eingereicht.

Die im Rahmen des Konzessions- und Auflageverfahrens für das Kraftwerk Bristen auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführten Prüfungen ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgenommenen Auflagen rechtskonform realisiert werden kann. Voraussetzung bildet freilich, dass gleichzeitig das Schutzreglement Uri Mitte erlassen wird. Die weiteren Details zur Beurteilung sind dem Antrag der Fachstelle an die Prüfbehörde vom 13. Dezember 2013 zu entnehmen.

**Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat als Prüfbehörde, das Vorhaben auf Stufe Konzession als umweltverträglich zu erklären. Das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen ist durch den Regierungsrat zu erlassen. Der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und der aufgeführten Anträge im Rahmen des Prüfentscheids sind integrierende Bestandteile des Projekts.**

## **6. KONZESSIONSERTEILUNG**

### **6.1 Entscheid nach Artikel 41 Wasserrechtsgesetz**

Die Eingabe der KW Chärstelenbach AG ist als unzureichendes Gesuch zu qualifizieren, da die Gesuchsunterlagen unvollständig sind. Es fehlen die notwendigen Angaben, damit das Projekt auf Stufe Konzession weiter verfolgt werden kann. Neben zahlreichen Unterlagen im Sinne von Artikel 2 GNV fehlen gewässerschutzrechtliche Angaben und insbesondere auch der für die Bestimmung der nutzbaren Wassermenge zentrale Restwasserbericht. Seit der Besprechung im Februar 2013 hat die KW Chärstelenbach AG überhaupt keine weiteren oder ergänzenden Unterlagen zu ihrem Projekt eingereicht. Das Gesuch der KW Chärstelenbach AG muss demzufolge als ungültige Mitbewerbung betrachtet werden.

Selbst wenn die Eingabe der KW Chärstelenbach AG trotz all der Mängel und der oben beschriebenen Bedenken als gültige Mitbewerbung im Sinne von Artikel 41 WRG betrachtet

würde, wäre dem Vorhaben der KW Bristen AG der Vorzug zu gewähren.

Nach Artikel 41 WRG "gebührt unter mehreren Bewerbern demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist". Nach den Entscheidkriterien von Artikel 41 WRG ist vorab auf das "öffentliche Wohl" und sodann auf die "wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers" abzustellen. Dabei erfolgt die Interessenabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Beim ersten Kriterium nach Artikel 41 WRG geht es somit um die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Unternehmen im Sinne des öffentlichen Wohls und auch darum, ob gesetzliche Vorschriften eingehalten sind. Wesentliche Faktoren dieser Beurteilung sind die Nachhaltigkeit bzw. das Allgemeininteresse.

**Im Gegensatz zum Vorhaben der KW Bristen AG, an dem sich neben dem EWA auch der Kanton, die Korporation Uri und die Gemeinde Silenen beteiligen, stehen hinter der KW Chärstelenbach AG private Personen. Im Gegensatz zur KW Bristen AG können sie weder belegen noch ist ersichtlich, dass diese überhaupt über die erforderlichen finanziellen Mittel und die Erfahrung verfügen, um den Bau und den Betrieb der Anlage sicherstellen zu können.**

Hinzu kommt, dass auch keine Klarheit über die Verwendung der produzierten Energie besteht und es generell zweifelhaft ist, ob und wie weit die Allgemeinheit des Kantons von einem solchen Werk überhaupt profitieren könnte, zumal bei Aktiengesellschaften mit privater Beteiligung bekanntermassen das Gewinnstreben der Privaten im Vordergrund steht. Hinzu kommt bei der KW Chärstelenbach AG, dass mangels Anmeldung bei Swissgrid bzw. mangels Zusicherung des Bunds auch keine Klarheit darüber besteht, ob und in welcher Höhe deren Werk von der Möglichkeit der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) überhaupt Gebrauch machen kann. Dabei ist offensichtlich, dass dieses Instrument auch in diesem Fall Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens bildet.

Nach dem Gesagten gebührt der KW Bristen AG und deren Vorhaben der Vorrang im Sinne von Artikel 41 WRG.

## **6.2 Zu einzelnen Bestimmungen der Chärstelenbach-Konzession**

Im Bericht wurde bereits ausführlich auf einzelne Bestimmungen der Chärstelenbach-

Konzession eingegangen. Im Folgenden werden deshalb nur noch jene Artikel näher erläutert, die im Bericht nicht behandelt worden sind.

### **Zu Artikel 3 Konzessionsabgabe**

Die einmalige Konzessionsgebühr beträgt 350'000 Franken. Dies entspricht rund dem anderthalbfachen jährlich geschuldeten Wasserzins. Die Hälfte der Konzessionsgebühr hat die KW Bristen AG bei der rechtskräftig erteilten Konzession zu zahlen. Die andere Hälfte, wenn die Baubewilligung rechtskräftig vorliegt.

### **Zu Artikel 4 Wasserzins**

Die Kraftwerk Bristen AG bezahlt dem Kanton jährlich einen Wasserzins. Dieser entspricht dem jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins pro Kilowatt Bruttoleistung und wird nach den Bestimmungen des Bundesrechts berechnet. Um den Wasserzins zu errechnen, wird der vom Bund festgesetzte Wasserzinssatz mit der mittleren mechanischen Bruttoleistung multipliziert.

Bei den bisherigen Konzessionen beruht die Berechnung der Bruttoleistung - mit Ausnahme des Kraftwerks Isenthal - auf der in der Konzession festgehaltenen mittleren nutzbaren Wassermenge. Der Wasserzins bleibt immer gleich, obwohl die nutzbare Wassermenge jährliche Unterschiede aufweist. Diese Berechnungsmethode garantiert dem Kanton über Jahre konstante Einnahmen. Mit den unter Artikel 2 der Konzession aufgeführten Daten verfügt das Kraftwerk Bristen über eine konzessidierte mittlere mechanische Bruttoleistung von 2'012 Kilowatt. Nach der bisherigen Berechnung des Wasserzinses würde dieser also konstant im Jahr 220'000 Franken betragen.

Artikel 1 Absatz 1 der eidgenössischen Wasserzinsverordnung (WZV; SR 721.831) sieht eine Berechnung des höchstzulässigen Wasserzinses anhand der jährlich mittleren nutzbaren Wassermenge vor. Da aber das Wasserangebot von Jahr zu Jahr Schwankungen aufweist, fallen nach dieser Berechnungsmethode auch die jährlichen Wasserzinseinnahmen entsprechend unterschiedlich an. Die meisten Kantone (z. B. Wallis, Graubünden) erheben die Wasserzinsen aufgrund des jährlichen Wasserdargebots. Mehrheitlich wenden die Kantone dabei die Methode an, dass die Bruttoleistung als Mittelwert über eine Periode von Jahren berechnet wird. Artikel 15 der Konzession verpflichtet die KW Bristen AG, eine Anlage einzurichten und zu betreiben, die die jährlich zur Nutzung verfügbare Wassermenge misst. Diese Wassermessung ist die Grundlage für die Ermittlung des jährlichen Wasserzinses. Betriebsausfälle führen nicht zu einer Minderung des Wasserzinses.

Der Wasserzins wird beim Kraftwerk Chärstelenbach von Jahr zu Jahr variieren. Längerfristig dürften die Wasserzinsen geringer ausfallen, da wegen der Klimaerwärmung die Gletscher massiv schmelzen und somit auch weniger Wasser zur Nutzung verfügbar ist. Die jährliche Berechnung des Wasserzinses ist deshalb die fairere Lösung, als wenn die Konzessionärin zur Bezahlung eines festen Wasserzinses verpflichtet wird - unabhängig davon, ob die ihr in der Konzession berechnete Wassermenge auch tatsächlich zur Nutzung zur Verfügung steht. Umgekehrt eröffnet diese Berechnungsmethode für den Kanton auch Chancen, etwa bei einem Anstieg des Wasserangebots (z. B. infolge Gletscherschmelze).

## **Zu Artikel 5 Energieversorgung**

Bisher regelte der Kanton Uri wesentliche Bestandteile der Versorgungssicherheit der Urner Stromkundschaft über Artikel 9 der Isenthaler-Konzession. Darin verpflichtet der Kanton die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA), "das ganze Gebiet des Kantons Uri, vorab die Direktabnehmer sowie alsdann die regionalen und örtlichen Wiederverkäufer, stets ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen" (Art. 9 Abs. 1). Dieser Grundsatz gilt auch für das Kraftwerk Bristen, das im Rahmen der "technischen Möglichkeiten vorerst den Energiebedarf im Kanton Uri zu decken" hat, "soweit dieser nicht durch bereits bestehende Werke oder Verpflichtungen gedeckt ist".

Artikel 9 Absatz 2 der Isenthaler-Konzession regelt zudem, dass die Energietarife "nach dem Prinzip der Kostendeckung zuzüglich einer angemessenen Dividende zu bemessen" sind. Nach Absatz 3 ist das EWA befugt, die Tarife "jeweils den gestiegenen Kosten für die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie anzupassen". Es wird zudem verpflichtet, "bei fallenden Kosten eine entsprechende Tarifreduktion zu beschliessen". Absatz 4 bestimmt, dass das EWA in diesen Fällen dem Regierungsrat oder einem von diesem bezeichneten Gremium den Kostennachweis zu erbringen hat. Überschreiten die erhöhten Tarife "das Tarifniveau des gesamtschweizerischen Mittels" oder der Tarifzuwachs ist höher als "das gesamtschweizerische Mittel der allgemeinen Tariferhöhung in der betreffenden Zeitperiode", muss das EWA die beabsichtigte Tariferhöhung gar dem Landrat zur Genehmigung unterbreiten (Abs. 5). Die weiteren Konzessionen, die der Kanton erteilt hat, verweisen ausdrücklich auf die Bestimmungen der Isenthaler-Konzession, wonach das EWA verpflichtet wird, den Strom zu Gestehungskosten plus angemessene Dividende für die Urner Stromversorgung zu verwenden.

Artikel 23 der Konzession hält fest, dass die Bestimmungen von Artikel 9 der Isenthaler-

Konzession keine Anwendung findet. Zum einen decken das seit 2008 geltende eidgenössische Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) sowie die Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) die Vorgaben aus der Isenthaler-Konzession vollständig ab. Demnach sind die Werke verpflichtet, Strombezüglern in der Grundversorgung die Energie zu angemessenen Preisen zu liefern. Hinzu kommt, dass am 1. Januar 2009 der erste Schritt zur Liberalisierung des Strommarkts erfolgte. Seither können Grosskunden ihren Stromlieferanten frei wählen. Nach der vom Bundesrat für 2016 geplanten vollständigen Marktöffnung können dann alle Stromkunden entscheiden, ob sie wie bis anhin ihren Strom von ihrem Lieferanten beziehen wollen und damit in der Grundversorgung bleiben oder ob sie die Energie auf dem freien Markt beziehen möchten. Es ist heute sehr fraglich, ob mit der vollständigen Strommarkliberalisierung das in der Isenthaler-Konzession und im StromVG angewendete Prinzip der "Gestehungskosten plus angemessene Dividende" zur Festlegung der Strompreise ökonomisch noch vertretbar ist. Aus diesem Grund finden die Bestimmungen der Isenthaler-Konzession keine Anwendung in der Chärstelenbach-Konzession. Artikel 5 der Konzession stellt jedoch sicher, dass das KW Bristen AG vorerst den Energiebedarf im Kanton Uri zu decken hat.

#### **Zu Artikel 16 Restwassermenge**

**Damit auch weiterhin die einzigartige Naturschönheit des Chärstelenbachs und des Maderanertals vollumfänglich bestehen bleibt, werden für das Restwasserregime entsprechende Auflagen festgelegt.** In den abflussschwachen Wintermonaten Dezember bis Februar und den abflussstarken Monaten Juni bis Oktober werden lediglich 20 Prozent des Gesamtabflusses genutzt. 80 Prozent verbleiben als Restwasser im Gewässer, wobei mindestens die minimale Restwassermenge von 560 Liter pro Sekunde im Gewässer zu belassen ist. Während der Übergangsmo-nate März, April, Mai und November beträgt die Restwassermenge 50 Prozent des Gesamtabflusses. **Dabei ist jederzeit eine Restwassermenge von 560 Liter pro Sekunde im Gewässer zu belassen.**

#### **Zu Artikel 17 Dauer, Ende, Übertragung und Erneuerung der Verleihung**

Die Konzession wird für eine Dauer von 80 Jahren nach Inbetriebnahme des Werks gewährt. Dies aus folgenden Gründen: Erstens unterliegt das Kraftwerk Bristen wegen der hohen Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes einem restriktiven Restwasserregime (Art. 16). Dies hat zur Folge, dass das Werk nie eine wirtschaftlich hoch rentable Anlage sein wird. Zweitens ist es heute schwierig, die mittel- und langfristige Strompreisentwicklung einzuschätzen. Und drittens gilt es nicht ausser Acht zu lassen, dass sich die öffentliche Hand mit 40 Prozent am Werk beteiligt.



## **Zu Artikel 20 Rückkauf**

Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit Artikel 17, der die Konzessionsdauer festlegt. Nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer kann der Kanton die Kraftwerksanlagen gegen volle Entschädigung zurückkaufen. Absatz 2 hält aber ausdrücklich fest, dass dieses Rückkaufsrecht nur für den Fall gilt, wenn aufgrund veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Chärstelenbachs eine deutlich grössere Wasserkraftnutzung für diesen Gewässerabschnitt realisiert wird.

## **Zu Artikel 21 Heimfall**

Endigt die Konzession, kann der Kanton den Heimfall geltend machen. Nach der Regelegung von Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) fallen dann die sogenannten "nassen" Anlageteile (Wasserfassung, Druckleitung usw.) unentgeltlich und die "trockenen" Anlageteile (Turbinen, Generatoren usw.) gegen eine bescheidene Entschädigung an den Kanton heim.

## **7. ERÖFFNUNG UND RECHTSMITTEL**

Die Entscheide zur Konzession und zur Umweltverträglichkeit sind der Gesuchstellerin, den Einsprechenden und den weiteren Verfahrensbeteiligten durch den Regierungsrat zu eröffnen. Weiter hat der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 20 UVPV, bei Umweltverträglichkeitsentscheiden den UVB, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle sowie den Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung während 30 Tagen einsehbar zu machen und bekannt zu geben, wo die Unterlagen einsehbar sind. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt.

Gegen den Entscheid kann ein am Verfahren bereits Beteiligter im Rahmen der Artikel 46 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri in Altdorf erheben. **Dabei ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde allerdings generell unzulässig gegen die Erteilung, Verweigerung oder Übertragung von Konzessionen wie die vorliegende, auf die die Rechtsordnung keinen Anspruch einräumt (Art. 55 Abs. 1 Bst e VRPV).**

## **8. ANTRAG**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen.

1. a. Auf die Einsprache der KW Chärstelenbach AG wird, insbesondere betreffend Verweigerung der Konzessionsvergabe, nicht eingetreten.
  - b. Das Gesuch der KW Chärstelenbach AG wird als unzureichend bzw. missbräuchlich aus dem Recht gewiesen. Es wird nicht als Mitbewerbung im Sinne von Artikel 41 WRG betrachtet.
  - c. Würde die Mitbewerbung zugelassen, wäre der KW Bristen AG und deren Konzessionsgesuch der Vorzug gegenüber der KW Chärstelenbach AG und deren Eingabe zu geben.
2. Das Vorhaben der KW Bristen AG wird, gestützt auf die Beurteilung und den Antrag der Umweltfachstelle gemäss Anhang, auf der Stufe Konzession (Stufe 1) für umweltverträglich erklärt.

Der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und der im Anhang 1 aufgeführten Anträge sowie die zwischen der Gesuchstellerin, den Umweltverbänden und dem Kanton vereinbarten Massnahmen werden als projektverbindliche Auflagen festgelegt.

Der Regierungsrat wird angehalten, das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen zu erlassen.

3. Die Abgeltung zur Windkraft- und Solarenergienutzung gemäss Artikel 7 des Vertrags zwischen dem Kanton und der Korporation Uri über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur vom 12. Juni 2013, wird genehmigt:
  - a. Der Kanton Uri überlässt der Korporation Uri auf deren Aufforderung hin die Hälfte seiner Aktien an der Kraftwerk Bristen AG samt Energiebezugsrechten gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile.
  - b. Im Falle einer Veräusserung hat die Korporation Uri ihre Aktien zuerst dem Kanton zu gleichen Kosten anzubieten, wie sie sie erworben hat.

4. Der KW Bristen AG wird die Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte des Chärstelenbachs im Gebiet Lägni bis Talstation der Golzernbahn, wie sie im Anhang 2 enthalten ist, erteilt.

Die Ausgaben, die die Konzession für den Kanton mit sich bringt, namentlich für die Beteiligung, werden beschlossen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

5. Dieser Beschluss kann im Rahmen der Artikel 46 ff. und 54 ff. der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht Uri in Altdorf angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen die Erteilung, Verweigerung oder Übertragung von Konzessionen, auf die die Rechtsordnung keinen Anspruch einräumt (Art. 55 Abs. 1 Bst e VRPV). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder, wenn das nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.
6. Der UVB, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle und der Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung werden während 30 Tagen einsehbar gemacht und es wird im Amtsblatt bekannt gegeben, wo die Unterlagen einsehbar sind.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt (inklusive Eröffnung).

#### Anhänge

- Anträge und Hinweise für die 2. Stufe der UVB-Hauptuntersuchung (Anhang 1)
- Chärstelenbach-Konzession (Anhang 2)

#### Beilagen:

- Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag der Fachstelle (Beilage 1)
- Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung (Entwurf) (Beilage 2)
- Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen (Beilage 3)

